



Ausbildungs- und
Prüfungsvorschriften für den
Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen

Höherer
vermessungstechnischer
Verwaltungsdienst

113 761

Ausbildungs- und
Prüfungsvorschriften für den
Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen

Höherer vermessungstechnischer
Verwaltungsdienst

SONDERHEFT 3/1960

ZU DEN

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS-
UND KATASTERVERWALTUNG

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchenkamp 2
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

VORWORT

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Laufbahnen im Vermessungsberuf des Landes Niedersachsen sind nach 1945 neu herausgegeben worden, wobei besonders die anderen staatsrechtlichen Verhältnisse, die veränderten Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten und die dienstlichen Aufgaben der einzelnen Personengruppen zu berücksichtigen waren. Zu einer grundlegenden „Neuordnung der Berufslaufbahnen im Vermessungswesen“ ist es nicht gekommen; vielmehr sind in Abhängigkeit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die bewährten Laufbahnen oder Ausbildungszweige beibehalten worden. Lediglich der Ausbildungsgang zum Behördlich geprüften Vermessungstechniker (Behördlich geprüften Landkartentechniker) konnte wegen des weiteren Ausbaues der Staatlichen Ingenieurschulen fallen gelassen werden. Abgesehen von der allgemeinen gesetzlichen Neuregelung des Vorbildungs- und Laufbahnrechts im Rahmen eines Niedersächsischen Beamtengesetzes und einer Laufbahnverordnung stehen nur noch eine neue Studien- und Diplomprüfungsordnung für das Hochschulstudium und neue Vorschriften für das Studium an den Staatlichen Ingenieurschulen für Bau- und Vermessungswesen einschließlich der Neuregelung der Voraussetzungen zum Besuch dieser Schulen und Ordnung der Studienpläne nach Umstellung auf ein fünfsemestriges Studium aus.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind seit ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt mehrfach geändert worden. Ihre Veröffentlichung an mehreren Stellen erschwert die Übersicht. Um den auszubildenden Stellen die Arbeit zu erleichtern und zu vereinfachen, den auszubildenden Kräften zu ermöglichen, sich schnell zu unterrichten, aber auch anderen Interessenten zusammengefaßte Vorschriften jederzeit bereitstellen zu können, sollen sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in Niedersachsen, getrennt nach den einzelnen Laufbahnen oder Ausbildungszweigen, als Sonderhefte der „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ nach und nach erscheinen. Hierbei ist folgende Gliederung der Sonderreihe „Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den Vermessungsberuf im Lande Niedersachsen“ vorgesehen:

Allgemeine Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und gehobener kartographischer Dienst

Mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst und mittlerer kartographischer Dienst

Vermessungslehrlinge und Landkartentechniker-Lehrlinge.

Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden gewöhnlich außer in den amtlichen Verkündungsblättern künftig auch in den „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ bekanntgegeben werden.

Soweit es zur Klarstellung erforderlich erschien, wurden einzelne Vorschriften durch kurze Anmerkungen erläutert.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. 1. 1957 (Nieders.GVBl.Sb. I S. 250).
2. Allgemeine Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften) vom 24. 3. 1958 (Nds.MBl. S. 250).
3. Besondere Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes — Sondervorschriften „Vermessungswesen“ — vom 15. 9. 1958 (Nds.MBl. S. 686) i. d. F. des RdErl. des Nds.MdI vom 18. 3. 1960 (Nds.MBl. S. 208).
4. Besondere Vorschriften „Vermessungswesen“; hier: Ausbildung bei den Landeskulturbehörden, RdErl. des Nds. MfELuF vom 30. 10. 1958 (Nds.MBl. S. 823).
5. Prüfungsordnung für die Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 17. 3. 1959 (Nds.MBl. S. 271) i. d. F. des gemeinsamen RdErl. vom 9. 7. 1959 (Nds.MBl. S. 523).
6. Beschäftigung von Praktikanten für das Hochschulstudium des Vermessungswesens, RdErl. des Nds.MdI vom 5. 2. 1955 (Nds.MBl. S. 163).
7. Übergang von der Staatsbauschule auf die Technische Hochschule ohne Reifeprüfung, RdErl. des Nds.KultM. vom 15. 7. 1952 — I/2797/52 III C —.
8. Studienordnung und Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens an den Hochschulen vom 5. 5. 1938 (Deutsch.Wiss. 1938 S. 262) — Anmerkung —.
9. Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Bek. des Nds. MPr. — StK. — vom 21. 2. 1951 (Nds.MBl. S. 62).
10. Ausbildungsplan und Ausbildungszeitplan für Regierungsvermessungsreferendare, RdErl. des Nds.MdI vom 18. 3. 1960 (Nds.MBl. S. 208).
11. Unterlagen für Prüfungsaufgaben der Großen Staatsprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen, RdErl. d. Nds.MdI v. 14. 3. 1960 (Nds.MBl. S. 207).
12. Literaturverzeichnis, RdErl. des Nds.MdI vom 19. 9. 1953 — II/7 c Verm — 1213 A — 309/53 — Hinweis —.

1

Verordnung

über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. Januar 1957 (Nieders.GVBl.Sb. I S. 250)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

§ 1

Befähigung

Die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wird durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung erworben und durch das Bestehen zweier Staatsprüfungen nachgewiesen. Die erste Prüfung (Diplomprüfung) ist an einer deutschen Hochschule¹⁾, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten²⁾ abzulegen.

§ 2

Praktische Beschäftigung

Vor der Aufnahme des Studiums hat der Bewerber nachzuweisen, daß er in der Regel 6 Monate bei behördlichen Vermessungsstellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, oder bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit Vermessungsarbeiten praktisch beschäftigt gewesen ist. Diese praktische Beschäftigung kann in Ausnahmefällen bis zum Eintritt in die Diplomhauptprüfung abgeleistet werden³⁾.

§ 3

Diplomprüfung

- (1) Das Hochschulstudium ist an einer deutschen Hochschule abzuleisten; es wird mit der Diplomprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen abgeschlossen¹⁾.
- (2) Das Studium dauert mindestens 4 Jahre. Davon müssen 2 Jahre auf solche deutsche Hochschulen entfallen, an denen die Diplomprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen abgelegt werden kann.
- (3) Die Diplomprüfung muß den jeweils von dem Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Vorschriften entsprechen¹⁾.

§ 4

Vorbereitungsdienst

- (1) Zum Vorbereitungsdienst werden nur solche Diplomingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen zugelassen, die die Voraussetzungen zur Ernennung zum Beamten⁴⁾ erfüllen. Die zugelassenen Diplomingenieure werden bei Beginn des Vorbereitungsdienstes zum Regierungsvermessungsreferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt.
- (2) Die näheren Vorschriften über die Dauer und die Durchführung des Vorbereitungsdienstes erläßt der Minister des Innern⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Nr. 8.

²⁾ Vgl. Nr. 5 und 9.

³⁾ Vgl. Nr. 6.

⁴⁾ a) DBG § 26 in der in Niedersachsen geltenden Fassung (Erl. d. OP. von Hannover vom 1. 5. 1946 — P. Nr. 1631);

b) DV. zu § 27 DBG v. 29. 6. 1937 (RGBl. I S. 669) i. d. F. vom 13. 10. 1938 (RGBl. I S. 1421);

c) VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) §§ 2, 3, 4, 35 und 40.

⁵⁾ Vgl. Nr. 2, 3 und 10.

§ 5

Ausscheiden, Berufsbezeichnung

- (1) Wer die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages aus, an dem ihm das Ergebnis der Großen Staatsprüfung eröffnet wird. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Vermessungsdienstes“ zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.
- (2) Der Minister des Innern kann dem Assessor des Vermessungsdienstes das Recht entziehen, diese Berufsbezeichnung zu führen, falls er sich durch sein Verhalten dessen unwürdig erweist. Die Unwürdigkeit kann sich auch aus dem Verhalten des Assessors des Vermessungsdienstes vor der Großen Staatsprüfung ergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft⁶⁾.

Das Niedersächsische Landesministerium

2

Allgemeine Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften)

Gemeins. RdErl. d. Nds.MdI., d. Nds. FinM., d. Nds. MfWuV. u. d. MfELuF.
v. 24. 3. 1958 (Nds.MBl. S. 250) *)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen, dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachfolgenden

Allgemeinen Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Bereich des Landes Niedersachsen
(Mantelvorschriften)

§ 1

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist, den Nachwuchs für den höheren technischen Verwaltungsdienst auszubilden. Dies soll in der Weise geschehen, daß die im Staatsdienst erworbenen Kenntnisse den Ausgebildeten auch dann von Nutzen sind, wenn sie ihren Beruf nicht im öffentlichen Dienst ausüben.

Es sollen tatkräftige, verantwortungsbewußte Persönlichkeiten herangebildet werden, die neben dem fachlichen Wissen und Können den sonstigen Anforderungen für eine leitende Betätigung in Verwaltung und Wirtschaft gewachsen sind.

- (2) Der Referendar ist deshalb gründlich in allen Zweigen seiner Fachrichtung auszubilden und mit den Aufgaben eines höheren technischen Verwaltungsbeamten vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

- (3) Der Vorbereitungsdienst unterscheidet sich nach den Fachrichtungen
Hochbau,

⁶⁾ Vgl. Veröffentlichung im Nieders. GVBl. 1957 S. 1.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Straßenbauverwaltung, der Landeskulturverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung; nachrichtlich: Landkreise und Gemeinden.

Bauingenieurwesen,
Maschinenbau einschl. Elektrotechnik und
Vermessungswesen.

(4) Mit der „Großen Staatsprüfung“, die sich an den Vorbereitungsdienst anschließt, wird die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst nach den hierüber bestehenden Vorschriften¹⁾ in der gewählten Fachrichtung erworben.

§ 2

Zulassungsbedingungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst werden nur Bewerber zugelassen, die
- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
 - b) an einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen akademischen Lehranstalt studiert und die Diplom-Hauptprüfung (bzw. -Abschlußprüfung) bestanden haben,
 - c) die in den Sondervorschriften ihrer Fachrichtung geforderten Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, und
 - d) unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Gesamtbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.
- (2) Der Bewerber soll im allgemeinen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 28. Lebensjahr²⁾ nicht überschritten haben.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst soll möglichst spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Diplom-Hauptprüfung bei der zuständigen Zulassungsbehörde³⁾ gestellt werden.
- (2) Zulassungsbehörden sind die in den Sondervorschriften der Fachrichtungen genannten Stellen.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- a) die Geburtsurkunde,
 - b) ein von dem Bewerber handschriftlich geschriebener Lebenslauf,
 - c) das Reifezeugnis⁴⁾,
 - d) die Belegbücher und Abgangszeugnisse der Technischen Hochschulen und Universitäten,
 - e) die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung (bzw. entsprechende Zeugnisse ausländischer Lehranstalten) sowie ggf. über Zusatz- oder andere Prüfungen,

¹⁾ Vgl. Nr. 1.

²⁾ Verbindlich bleibt in Niedersachsen bis zur Neuregelung des Laufbahnrechts die Rechtsvorschrift des § 35 der LaufbahnVO. vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371). Hiernach soll der Bewerber im technischen Dienst nicht älter als 35 Jahre sein. Die unverbindliche Sollvorschrift des Absatzes 2 ist lediglich wegen der Wahrung der Einheitlichkeit der Mantelvorschriften im Bundesgebiet übernommen worden.

³⁾ Die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) sind in Niedersachsen Zulassungs- und Überwachungsbehörden (vgl. Sondervorschriften „Vermessungswesen“ [Nr. 2] Art. 2). Anträge auf Zulassung sind demgemäß an sie zu richten. Die Zulassungs- und Überwachungsbehörde entscheidet nach § 10 LaufbahnVO. auch über die Entlassung eines Anwärters (vgl. auch Erste AB. zum Beschluß des Nieders. LM. über die Ernennung und Entlassung der Beamten usw. vom 4. 3. 1960 (Nds.MBl. S. 171).

⁴⁾ Richtiger „das Reifezeugnis oder andere Nachweise für die Aufnahme auf die Hochschule“ (vgl. Nr. 7), da nach § 4 der VO. vom 21. 1. 1957 (vgl. Nr. 1) Voraussetzung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst das Bestehen der Diplomhauptprüfung ist.

- f) die Urkunde über die Ernennung zum Diplom-Ingenieur, sofern der Bewerber sein Abschlußexamen an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität abgelegt hat,
- g) Belege über praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium,
- h) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit⁵⁾ oder der sonstigen im Artikel 116 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen,
- i) amtliche Führungszeugnisse⁶⁾ der zuständigen Behörden, in deren Bezirken der Antragsteller vom Beginn seines Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort gehabt hat,
- j) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die in den Sondervorschriften für die gewählte Fachrichtung geforderte körperliche Eignung oder — im Falle einer Schwerbeschädigung⁷⁾ — ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit besitzt, und
- k) zwei Paßbilder des Bewerbers.

(4) Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet⁸⁾ die Zulassungsbehörde⁹⁾ auf Grund der Bewerbungsunterlagen. Sie kann die persönliche Vorstellung des Bewerbers verlangen.

(5) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst. Auch aus dem Bestehen der Großen Staatsprüfung kann er einen solchen Anspruch nicht herleiten⁹⁾.

(6) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung antritt.

§ 4

Ernennung, Vereidigung

(1) Der Bewerber wird am Tage des Dienstantritts unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsbau- oder -vermessungsreferendar ernannt und nach den geltenden Bestimmungen vereidigt.

(2) Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Große Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird. Er ist berechtigt, die gesetzlich oder in den Sondervorschriften seiner Fachrichtung genannte Berufsbezeichnung⁹⁾ zu führen. Hat der Referendar die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird.

§ 5

Überweisung an die Überwachungsbehörde und an die Ausbildungsstellen

(1) Der Referendar wird von der Zulassungsbehörde⁹⁾, sofern sie die Überwachung der Ausbildung nicht selbst übernimmt, einer Überwachungsbehörde überwiesen.

⁵⁾ Als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit gilt gewöhnlich, wenn keine Zweifel bestehen, die Geburtsurkunde.

⁶⁾ Da nach der DV. zu § 27 DBG vor der Berufung zum Beamten ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern ist, sind amtliche Führungszeugnisse nicht vorzulegen. Sie werden auch nach dem Ministerialerlaß über Führungszeugnisse in der Fassung vom 27. 2. 1942 (MBlIV. S. 1593) zur Vorlage bei Behörden, die selbst das Recht haben Auskünfte aus dem Strafregister einzuholen, nicht erteilt.

⁷⁾ Soweit ein Bewerber unter das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. 6. 1953 (RGBl. I S. 389) fällt, ist § 3 Abs. 2 der LaufbahnVO. vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) zu beachten.

⁸⁾ Nach Art. 12 Abs. 1 GG kann im höheren Vermessungsdienst die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Regel nur versagt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 der VO. vom 21. 1. 1957 — vgl. Nr. 1) nicht erfüllt oder Ausbildungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

⁹⁾ Vgl. § 5 der VO. vom 21. 1. 1957 (Nr. 1).

Wünsche der Bewerber hinsichtlich der Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde werden von der Zulassungsbehörde nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Überwachungsbehörden sind die in den Sondervorschriften für die einzelnen Fachrichtungen genannten Stellen.

(3) Der Leiter der Überwachungsbehörde weist den Referendar den einzelnen Ausbildungsstellen zu. Die Ausbildungsstellen müssen sowohl nach Art des Geschäftsanfalles als auch im Hinblick auf § 7 Abs. 3 die Gewähr für eine erfolgversprechende Ausbildung bieten.

§ 6

Ausbildung

(1) Der Referendar wird nach den Sondervorschriften seiner Fachrichtung ausgebildet.

(2) Der Referendar ist über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Ihm sollen nur solche Aufgaben übertragen werden, die eine möglichst vielseitige Ausbildung gewährleisten. Das Verantwortungsbewußtsein soll durch Zuteilung selbständiger Arbeiten geweckt und gestärkt werden. Je nach dem Stande seiner Ausbildung kann er auch vorübergehend zur Vertretung¹⁰⁾ von Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes nach näherer Bestimmung der Sondervorschriften seiner Fachrichtung herangezogen werden.

(3) Die Ausbildung ist durch Lehrvorträge zu vertiefen. Die Einrichtung von Lehrgängen ist anzustreben. Der Referendar ist zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Der Referendar soll sich in der freien Rede üben. Daher ist ihm Gelegenheit zu geben, bei Sitzungen, Bereisungen usw. über die von ihm bearbeiteten Gebiete vorzutragen. Die Pflege fremdsprachlicher Kenntnisse ist erwünscht und, soweit in den Vorschriften vorgesehen, nachzuweisen; ob und inwieweit die Beherrschung der Kurzschrift erforderlich ist, bestimmen die Sondervorschriften für die einzelnen Fachrichtungen.

(5) Wenn eine zweckmäßige Ausbildung gewährleistet bleibt, kann der Referendar auf seinen Antrag bei anderen dem Oberprüfungsamt angeschlossenen Verwaltungen oder, soweit die Sondervorschriften seiner Fachrichtung es zulassen, bei sonstigen Stellen ausgebildet werden.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst werden Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung sind, nach Maßgabe der Sondervorschriften allgemein angerechnet. Zeiten einer den Ausbildungsvorschriften entsprechenden beruflichen Tätigkeit nach Bestehen dieser Prüfung können durch die Zulassungsbehörde in dem durch die Sondervorschriften bestimmten Rahmen ganz oder teilweise angerechnet werden. Diese Befugnis kann der Überwachungsbehörde übertragen werden¹¹⁾.

Einschlägige Berufstätigkeit im Ausland kann von der Zulassungsbehörde nur bis zur Höchstdauer von 3 Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

(7) Hat der Referendar das Ziel der Ausbildung insgesamt oder in einzelnen Abschnitten nicht erreicht, so kann die Zulassungsbehörde³⁾ den Vorbereitungsdienst in dem erforderlichen Umfang — in der Regel jedoch höchstens um 12 Monate — verlängern.

¹⁰⁾ Vgl. Sondervorschriften „Vermessungswesen“ Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Satz 2 (Nr. 3). Der Referendar kann wegen der Bestimmungen in Nr. 17.01 und 17.02 der Fortführungsanweisung II vom 3. 7. 1957, in 113.7 GeschAVerm. und des RdErl. des Nds.MdI vom 19. 4. 1951 — 1/8 Verm — 1253 A — 829/51 — den Amtsleiter nicht vertreten.

¹¹⁾ Vgl. Art. 3 Abs. 2 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“ (Nr. 3).

§ 7

Überwachung der Ausbildung

(1) Der Leiter der Überwachungsbehörde ist Dienstvorgesetzter und leitet die Gesamtausbildung. Er beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten seiner Behörde mit der Überwachung der Ausbildung. Dieser soll die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst haben.

(2) Für die Ausbildung des Referendars wird nach den Sondervorschriften seiner Fachrichtung ein Plan¹²⁾ aufgestellt, der die einzelnen Ausbildungsabschnitte, Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen enthält. Soweit es mit dem Ausbildungsziel vereinbar ist, sollen die Wünsche des Referendars berücksichtigt werden.

(3) Zum Vorbereitungsdienst sollen einer Dienststelle nur so viele Referendare zugeteilt werden, wie sich mit den Zielen einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.

(4) Die Überwachungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Ausbildung nach dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Abweichungen dürfen nur in besonders begründeten Fällen und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht grundsätzlicher Art sind.

(5) Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis nach dem Muster der Sondervorschriften seiner Fachrichtung zu führen und darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichen Dienstverrichtungen zu geben. Das Verzeichnis ist allmonatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und jedes Vierteljahr der Überwachungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(6) Die Überwachungsbehörde hat einen Nachweis über den Ausbildungsdienst der Referendare zu führen.

§ 8

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede mit der Ausbildung von Referendaren betraute staatliche oder nichtstaatliche Stelle stellt nach Beendigung des betreffenden Ausbildungsabschnittes oder Teilabschnittes ein Zeugnis über die Dauer und Art der Beschäftigung, die Leistungen sowie die dienstliche und außerdienstliche Führung des Referendars aus, das ihm zur Kenntnis zu bringen ist. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben.

(2) Am Ende der gesamten Ausbildung stellt die Überwachungsbehörde ein zusammenfassendes, ausführliches Zeugnis aus. Es soll über das Ergebnis der Ausbildung, die Allgemeinbildung des Referendars, die bemerkenswerten Charaktereigenschaften und die Fähigkeiten im Gebrauch der freien Rede Aufschluß geben. Das Zeugnis ist in zweifacher Ausfertigung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 9

Urlaub, Krankheit, Vergütung

(1) Der dem Referendar nach den geltenden Bestimmungen zustehende Erholungsurlaub wird in voller Höhe auf die Ausbildungszeit angerechnet. Er soll auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt und deren Dauer angepaßt werden.

(2) Ist die gesamte Ausbildungszeit nicht auf volle Jahre abgerundet, so verringert sich

¹²⁾ Vgl. Art. 3 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“ (Nr. 3) und Nr. 10.

die anrechnungsfähige Urlaubsdauer im Verhältnis zur Zahl der an einem vollen Jahr fehlenden Monate.

(3) Dem Referendar kann auf seinen Antrag Sonderurlaub nach den für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften gewährt werden. Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Die für den Vorbereitungsdienst festgesetzte Zeit darf durch den Sonderurlaub nicht um mehr als ein Jahr überschritten werden. Wird Sonderurlaub zur Förderung der praktischen Berufsausbildung (bei Auslandsbeschäftigung — vgl. § 6 Abs. 6 —) gewährt, so kann dieser nach dem Ermessen der Zulassungsbehörde³⁾ teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Während der Zeit für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Urlaub nur ausnahmsweise aus besonders schwerwiegenden Gründen und nur für die unbedingt notwendige Dauer erteilt werden. Wird dieser Urlaub vom Oberprüfungsamt als berechtigt anerkannt, so verlängert sich die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit um die Dauer des Urlaubs.

(5) Krankheitszeiten werden auf die Ausbildungszeit nur bis zu einem Monat innerhalb eines Jahres angerechnet.

(6) Der Referendar erhält während der Dauer der Ausbildung, einschließlich der Zeit für die Prüfung, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 10

Ausschluß aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar, der sich Verfehlungen innerhalb oder außerhalb des Dienstes zuschulden kommen läßt oder sich als fachlich oder charakterlich ungeeignet erweist, kann von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen und aus dem Beamtenverhältnis nach den Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) entlassen werden³⁾.

§ 11

Meldung zur Großen Staatsprüfung

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus der Anfertigung einer häuslichen Prüfungsarbeit sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Sie wird nach einer besonderen Prüfungsordnung vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt¹³⁾.

(2) Der Referendar hat zwei Monate vor dem Termin, an dem ihm nach der Prüfungsordnung die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit auszuhändigen ist, seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten über den Leiter seiner Überwachungsbehörde zu beantragen; hierzu ist ein Formblatt nach den Sondervorschriften seiner Fachrichtung zu verwenden.

Dem Antrag ist das Geschäftsverzeichnis beizufügen. Die Überwachungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung (Abs. 5) rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag unmittelbar¹⁴⁾ oder über die Zulassungsbehörde³⁾ dem Oberprüfungsamt vor, wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird. Dem Antrag sind die Personalakten, der Ausbildungsnachweis,

¹³⁾ Vgl. Nr. 5 und 9.

¹⁴⁾ Vgl. Sondervorschriften „Vermessungswesen“ Art. 12 und Muster 3 hierzu (Nr. 3).

das Geschäftsverzeichnis und die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten mit Beurteilungen sowie die Zeugnisse gemäß § 8 beizufügen.

(4) Der Referendar hat nach der Zulassung zur Prüfung die vom Oberprüfungsamt ergehenden Anordnungen zu befolgen.

(5) Stellt der Referendar den Zulassungsantrag nicht bis zu dem im Absatz 2 genannten Termin, so kann die Zulassungsbehörde¹⁵⁾ ihn aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

§ 12

Schlußbestimmung

Die zuständigen Fachminister erlassen die Sondervorschriften für die einzelnen Fachrichtungen¹⁵⁾ im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Mai 1958 in Kraft.

Die allgemeinen Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung (Mantelvorschriften) vom 17. 2. 1950 (Nds.MBl. 1951 S. 402) werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Die Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. 8. 1936 (RGBl. I S. 585), vom 29. 12. 1936 (Pr. FinMin. Bau 1304.27.10), vom 24. 4. 1937 (Pr. FinMin. Bau 1304.10.36), vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1183) und vom 18. 4. 1939 (RGBl. I S. 802) sind nicht mehr anzuwenden¹⁶⁾.

3

Besondere Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

— Sondervorschriften „Vermessungswesen“ —

RdErl. d. Nds.MdI v. 15. 9. 1958 (Nds.MBl. S. 686) i. d. F. d. RdErl.
v. 18. 3. 1960 (Nds.MBl. S. 208) *)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. S. 1), des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) erlasse ich zu § 12 der allgemeinen Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften) vom 24. 3. 1958 (Nds.MBl. S. 250) die nachstehenden

Besonderen Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

— Sondervorschriften „Vermessungswesen“ —

¹⁵⁾ Vgl. Nr. 3.

¹⁶⁾ Die VO. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1165) mit den Anlagen ist bereits durch § 6 der VO. vom 21. 1. 1957 (Nieders. GVBl. S. 1) — vgl. Nr. 1 — aufgehoben worden.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung; nachrichtlich: Nieders. Minister der Justiz, behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

Artikel 1

Diplomprüfung, körperliche Eignung

(1) Bewerber für den Vorbereitungsdienst müssen die Diplommhauptprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen nach § 3 der Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. S. 1) bestanden haben.

(2) Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis (Mantelvorschriften § 3 Abs. 3 Buchst. j) muß erkennen lassen, daß der Bewerber zum Vermessungsdienst körperlich geeignet ist, insbesondere über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen verfügt.

Artikel 2

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

Zulassungs- und Überwachungsbehörden (Mantelvorschriften § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2) sind die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke¹).

Artikel 3

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre. Von der nach § 2 der Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. S. 1) vorgeschriebenen praktischen Beschäftigung werden drei Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (Mantelvorschriften § 6 Abs. 6 Satz 1).

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sieben Abschnitte:

Abschnitt I

- a) 6 Monate bei einem Katasteramt (Art. 4 Abs. 1),
- b) 3 Monate bei einer Dienststelle, die Katasterneuvermessungen ausführt (Art. 4 Abs. 2);

Abschnitt II

1 Monat bei einem Grundbuchamt (Art. 5);

Abschnitt III

- a) 6 Monate bei einem Kulturamt (Art. 6 Abs. 1),
- b) 3 Monate bei dem Niedersächsischen Landeskulturamt (Art. 6 Abs. 2);

Abschnitt IV

3 Monate bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt
— Landesvermessung — (Art. 7);

Abschnitt V

4 Monate bei der Überwachungsbehörde des Referendars (Art. 2 Abs. 2 und Art. 8);

Abschnitt VI

5 Monate nach Wahl:

- a) bei einer der zuvor genannten Ausbildungsstellen,

¹) Die Befugnis zur Einberufung von Anwärtern ist in Niedersachsen auf die Überwachungsbehörden übertragen worden (Gemeins. RdErl. d. Nds.MdI usw. v. 4. 3. 1960 [Nds.MBl. S. 171]). Der Leiter der Überwachungsbehörde ist Dienstvorgesetzter des Anwärters und leitet die gesamte Ausbildung (§ 7 Abs. 1 der Mantelvorschriften). Der mit den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen vom 21. 9. 1927 (PrFMBl. S. 384) beschrittene Weg, wonach die Sondervermessungsdienste auf eine eigene Ausbildung und Prüfung im höheren Vermessungsdienst verzichten, hat sich bewährt und wird, gestützt auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 und § 4 Abs. 2 der VO. v. 21. 1. 1957 (Nr. 1) beibehalten.

- b) bei der Vermessungsstelle einer Kommunalbehörde,
- c) bei der Vermessungsstelle einer Verkehrsbehörde,
- d) bei einer Dienststelle der Landes- oder Ortsplanung, oder
- e) bei einer sonstigen für die Ausbildung im Vermessungsberuf geeigneten Stelle (Art. 9);

Abschnitt VII

2 Monate zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit (Art. 13).

- (2) Die Ausbildung soll mit dem Abschnitt Ia beginnen. Es folgt in der Regel Abschnitt II. Die Abschnitte Ib, III und IV können in beliebiger Reihenfolge durchlaufen werden, der Abschnitt IIIb jedoch nicht vor dem Abschnitt IIIa. Den Abschluß bilden gewöhnlich die Abschnitte V und VI²⁾.
- (3) Eine Tätigkeit nach Bestehen der Diplomhauptprüfung kann bis zur Höchstdauer von 5 Monaten von der Überwachungsbehörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden (Mantelvorschriften § 6 Abs. 6 Satz 2).
- (4) Die Überwachungsbehörde stellt im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen den Ausbildungsplan (Mantelvorschriften § 7 Abs. 2) auf³⁾.
- (5) Der Referendar soll innerhalb der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nachweisen, daß er die deutsche Kurzschrift nach den hierüber für die niedersächsische Landesverwaltung bestehenden Bestimmungen beherrscht (Mantelvorschriften § 6 Abs. 4).

Artikel 4

Ausbildungsabschnitt I³⁾

Ausbildung bei einem Katasteramt und bei einer Dienststelle, die Katasterneuvermessungen ausführt

- (1) Während der Ausbildung bei einem Katasteramt hat der Referendar Fortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen örtlich und häuslich zu bearbeiten und sich mit der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und den damit zusammenhängenden liegenschaftsrechtlichen Fragen, dem Verfahren der Katastererneuerung, der Verwendung der Katasterangaben für die Bodenschätzung, Grundstücksbewertung und andere Zwecke, sowie der Fortführung und Herstellung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 bzw. ihrer Vorstufen (Musterblatt, Paßpunktbestimmung usw.) vertraut zu machen. Auch ist der Referendar im Tarifrecht, im Kostenwesen, in der allgemeinen Geschäftsführung sowie im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterweisen.
- (2) Die Ausbildung bei einer Dienststelle, die Katasterneuvermessungen ausführt — in der Regel ist dieser Abschnitt bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — abzuleisten —, erstreckt sich auf alle bei Katasterneuvermessungen vorkommenden Arbeiten. Insbesondere ist der Referendar in der Netzverdichtung, in der Polygonierung und Stückvermessung, im Kartieren und Berechnen und in der Aufstellung der neuen Katasterbücher auszubilden. Er soll ferner die Arbeitsorganisation bei Katasterneuvermessungen kennenlernen.

¹⁾ Vgl. § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Nr. 5).

²⁾ Wegen Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungszeitplan vgl. Nr. 10. Mit nachgeordneten Behörden braucht Einverständnis über die Aufstellung des Ausbildungsplanes nicht hergestellt zu werden. Die Anwärter sollen nach § 6 der LaufbahnVO. vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) in der Regel nur zum 1. 4. und 1. 10. j. J. einberufen werden. Hiervon sollte nur abgewichen werden, wenn sich bei Verkürzung des Vorbereitungsdienstes die Ablegung der Großen Staatsprüfung in den normalen Turnus einfügt.

(3) Vom Referendar gefertigte Vermessungsschriften sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, wenn der Leiter der Ausbildungsstelle sie als brauchbar bescheinigt hat (Mantelvorschriften § 6 Abs. 2).

Artikel 5

Ausbildungsabschnitt II³⁾

Ausbildung bei einem Grundbuchamt

(1) Beim Grundbuchamt soll der Referendar die wichtigsten Bestimmungen des Grundbuchrechts, die Einrichtung und Führung des Grundbuchs, die Verbindung des Grundbuchs mit dem Liegenschaftskataster und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenlernen. Durch Teilnahme an der Bearbeitung praktischer Fälle soll er seine Kenntnisse vertiefen.

(2) Über die Ausbildung beim Grundbuchamt ist — abweichend von § 8 Abs. 1 der Mantelvorschriften — lediglich eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen.

Artikel 6

Ausbildungsabschnitt III^{3), 4)}

Ausbildung bei Landeskulturbehörden

(1) Die Ausbildung bei einem Kulturamt umfaßt die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Flurbereinigung, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Bodenverbesserungsarbeiten. Insbesondere erstreckt sich die Ausbildung auf die Abgrenzung der Verfahren, die Schätzungsarbeiten, den Entwurf und die Absteckung des Wege- und Gewässernetzes, den Kostenanschlag, den Flurbereinigungsplan, den Siedlungseinteilungsplan, den Rezeß, den Ausbau der Folgeeinrichtungen, die Teilnahme an Verhandlungen mit den Dienststellen, Behörden und Beteiligten, sowie die Bearbeitung von Beschwerden.

(2) Bei dem Niedersächsischen Landeskulturamt soll der Referendar durch Beteiligung an den Arbeiten der einzelnen Sachgebiete in den allgemeinen Geschäftsbetrieb, die Organisation der Landeskulturverwaltung und die für sie wichtigen Gesetze und Vorschriften eingeführt werden. Vor allem soll er auch an der Prüfung der Wege- und Gewässerpläne, Flurbereinigungspläne, Siedlungs- und Rentengutseinteilungspläne, Rezeße, Meliorationsentwürfe sowie an der Anfertigung der Katasterberichtigungsunterlagen teilnehmen. Der Referendar soll das Finanzierungs- und Beihilfewesen in Flurbereinigungs- und Siedlungssachen kennenlernen und einen Einblick in die Arbeit der Spruchstelle für Flurbereinigung gewinnen.

Artikel 7

Ausbildungsabschnitt IV³⁾

Ausbildung bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —

Bei dem Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — ist der Referendar vor allem

- a) in der Bestimmung und Erhaltung der Dreiecksnetze,
- b) in der Bestimmung und Erhaltung der Höhenetze,
- c) in den topographischen Aufnahmeverfahren (Neuaufnahme vor allem im Maßstab 1 : 5000, Berichtigungen, Nachträge) einschließlich der Anwendung der Luftbildmessung und der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke,

⁴⁾ Vgl. Nr. 4.

³⁾ Wegen der Ausbildungsmöglichkeit auf dem Gebiete der Orts- und Landesplanung wird auf das Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft für Planungswesen an der TH. Hannover vom März 1951 verwiesen.

d) in der Herstellung, der Vervielfältigung und dem Druck der amtlichen Kartenwerke anzuleiten und zur praktischen Durchführung solcher Arbeiten heranzuziehen. Von dem Referendar gefertigte Vermessungsschriften sind in die Nachweise der trigonometrischen Punkte und der Nivellementsunkte bzw. in die Landeskartenwerke zu übernehmen, wenn sie der zuständige Dezernent als brauchbar bescheinigt hat (Mantelvorschriften § 6 Abs. 2).

Artikel 8

Ausbildungsabschnitt V³⁾

Ausbildung bei der Überwachungsbehörde

(1) Die Ausbildung bei der Überwachungsbehörde soll dem Referendar einen Einblick in die allgemeine Landesverwaltung und in das Zusammenarbeiten der Vermessungsbehörden mit anderen Behördenzweigen vermitteln. Zu diesem Zweck hat der Referendar

- a) sich mit den Arbeiten im Büro- und Registratordienst sowie mit den in Betracht kommenden technischen Sondereinrichtungen vertraut zu machen und sich die Formen des behördlichen Schriftverkehrs anzueignen,
- b) in den einzelnen Sachgebieten praktisch mitzuarbeiten, insbesondere bei der Aufsicht über die Dienstgeschäfte der Katasterämter und bei der Übernahme von Neuvermessungen, Flurbereinigungsergebnissen und dgl. in das Liegenschaftskataster usw.

(2) Darüber hinaus hat sich der Referendar mit den verschiedenen Zweigen der allgemeinen Landesverwaltung vertraut zu machen und sich entsprechend den Erfordernissen seiner zukünftigen Berufstätigkeit theoretisch und praktisch auf den Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Grundstücksrechts, des Kostenwesens, des Siedlungswesens (Kleinsiedlung, Wohnsiedlung) sowie der Landes- und Ortsplanung fortzubilden. Ferner hat er sich mit den Grundzügen des Beamten- und Tarifrechts und mit der Berufsordnung und den sonstigen Bestimmungen über die Tätigkeit der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu befassen.

Artikel 9

Ausbildungsabschnitt VI

Ausbildung nach Wahl

Dieser Ausbildungsabschnitt soll dem Referendar Gelegenheit geben, seine Kenntnisse zu vertiefen oder einen Einblick in weitere entsprechend seinen Neigungen ausgewählte Zweige des Vermessungsdienstes oder sonstige Stellen zu gewinnen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben vermessungstechnische Spezialarbeiten durchführen, auf vorhandene Vermessungsergebnisse zurückgreifen oder mit dem Vermessungswesen in engerer Berührung stehen⁵⁾.

Artikel 10

Überweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Überwachungsbehörde überweist den Referendar entsprechend dem Ausbildungsplan (Art. 3 Abs. 4) den jeweiligen Ausbildungsstellen (Mantelvorschriften § 5 Abs. 3). Bevor der Referendar an ein Grundbuchamt, an ein Kulturamt und an das Niedersächsische Landeskulturamt überwiesen wird, ist das Einverständnis des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. des Niedersächsischen Landeskulturamtes einzuholen.

(2) Der Referendar hat den Antrag, ihn an eine Stelle des Ausbildungsabschnitts VI (nach Wahl) zu überweisen, der Überwachungsbehörde zwei Monate vorher vorzulegen und eine Erklärung der betreffenden Stelle beizufügen, daß sie bereit ist, ihn bestimmungsgemäß auszubilden. Für die Ausbildungsabschnitte VIb, c und e kommen nur solche Vermessungsstellen in Betracht, die von einer zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Person geleitet werden.

Artikel 11

Übungsarbeiten, Kurzlehrgänge, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildung in den Abschnitten I, III, IV und V hat der Referendar je eine kurze Arbeit über eine von dem ausbildenden Beamten aus dem betreffenden Fachgebiet gestellte Aufgabe mit gewöhnlich ein- bis zweiwöchiger Frist zu fertigen. Die Arbeiten sind von dem ausbildenden Beamten zu beurteilen und der Überwachungsbehörde vorzulegen⁴⁾. Fällt eine Arbeit ungenügend aus, so ist eine neue Aufgabe zu stellen. Soweit erforderlich, ist die für den betreffenden Ausbildungsabschnitt festgesetzte Zeit zu verlängern.

(2) Der Minister des Innern richtet Lehrgänge (Mantelvorschriften § 6 Abs. 3) nach Bedarf ein.

Artikel 12

Geschäftsverzeichnis, Ausbildungsnachweis, Zulassungsantrag
Für das Geschäftsverzeichnis und den Ausbildungsnachweis (Mantelvorschriften § 7 Abs. 5 und 6) sowie den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Mantelvorschriften § 11 Abs. 2 und 3) sind die anliegenden Muster 1, 2 und 3 zu verwenden.

Artikel 13

Häusliche Prüfungsarbeit (Abschnitt VII)

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird vom Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten gestellt. Der Referendar hat das Fachgebiet, aus dem die Aufgabe entnommen werden soll, in seinem Zulassungsantrag (Mantelvorschriften § 11 Abs. 2) anzugeben.

Artikel 14

Große Staatsprüfung

Nach Annahme der häuslichen Prüfungsarbeit durch das Oberprüfungsamt und nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes folgen die schriftliche und die mündliche Prüfung (Mantelvorschriften § 11 und Prüfungsvorschriften für die höheren technischen Verwaltungsbeamten).

Artikel 15

Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(Vorderseite)

Muster 1
(zu Art. 12)

Geschäftsverzeichnis

des Regierungsvermessungsreferendars

(Vor- und Zuname)

Zeitraum der Ausbildung (von bis)	Ausbildungsabschnitt	Angabe der Ausbildungsstelle und der Tätigkeiten	Bescheinigung des die Ausbildung leitenden Beamten (der Ausbildungsstelle) und des die Ausbildung überwachenden Beamten (der Überwachungsbehörde)

(Rückseite)

Zeitraum der Ausbildung (von bis)	Ausbildungsabschnitt	Angabe der Ausbildungsstelle und der Tätigkeiten	Bescheinigung des die Ausbildung leitenden Beamten (der Ausbildungsstelle) und des die Ausbildung überwachenden Beamten (der Überwachungsbehörde)

(Vorderseite)

Muster 2
(zu Art. 12)

Nachweis über den Ausbildungsdienst

des Regierungsvermessungsreferendars
(Vor- und Zuname)

1. Name und Vorname:
(Rufname unterstreichen)
2. Geboren am:
3. Geburtsort und Kreis:
4. Staatsangehörigkeit:
5. Beruf des Vaters:
6. Familienstand:
(Tag der Eheschließung, Kinder)
7. Diplomhauptprüfung an der Technischen Hochschule/Universität
bestanden am (Prädikat):
8. Zulassungsbehörde:
9. Überwachungsbehörde:
10. Tag des Dienstantritts und der Vereidigung:

Vorbereitungsdienst

(Rückseite)

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer				Bemerkungen
		von	bis	Monat.	Tage	
Abschnitt I						
a) Katasteramt (. . . Monate)						
b) Katasterneuvermessung (. . . Monate)						
Abschnitt II						
Grundbuchamt (. . . Monate)						
Abschnitt III						
a) Kulturamt (. . . Monate)						
b) Nds. Landeskulturamt (. . . Monate)						
Abschnitt IV						
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - (. . . Monate)						
Abschnitt V						
Überwachungsbehörde (. . . Monate)						
Abschnitt VI						
nach Wahl (. . . Monate)						
Abschnitt VII						
Häusliche Prüfungsarbeit (2 Monate)						
Zusammen :						

(Vorderseite)

Muster 3
(zu Art. 12)

Antrag
auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienst

1. Vor- und Zunamen
(Rufname unterstreichen)
Geburtstag geboren am
Geburtsort in

2. Genaue Wohnungsangabe
(Nachträgliche Änderungen sind sofort anzuzeigen)

3. Fachgebiet, aus dem die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit erbeten wird
.....

4. Die häusliche Prüfungsarbeit soll angefertigt werden
(Zeitraum 2 Monate) in der Zeit vom 19.....
bis 19.....

5. Bemerkungen

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) — wiederholten *) Ablegung der
Großen Staatsprüfung.

....., den 19.....

(Unterschrift)
Regierungsvermessungsreferendar

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(Rückseite)

....., den 19.....
(Überwachungsbehörde)

Gesch.-Nr.

An das

Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

in Frankfurt (Main)

Untermainkai 23—25

Hiermit übersende ich den umstehenden Zulassungsantrag. Beigefügt sind:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1) 1 Geschäftsverzeichnis, | 4) |
| 2) 1 Ausbildungsnachweis, | 5) |
| 3) Heft Personalakten, | 6) |

Ich halte den Regierungsvermessungsreferendar auf Grund der während des Vor-
bereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für genügend vor-
bereitet, so daß ich seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung befürworte.
Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit bitte ich mir so rechtzeitig zuzustellen,
daß sie dem Regierungsvermessungsreferendar am
ausgehändigt werden kann.

Besondere Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höh. vm.-techn. Vw.-Dienstes; hier: Ausbildung bei den Landeskulturbehörden
RdErl. d. Nds. MfELuF. v. 30. 10. 1958 (Nds. MBl. S. 823)*)

Bezug: RdErl. d. Nds. MdI. v. 15. 9. 1958 (Nds. MBl. S. 686).

1. Die während des Vorbereitungsdienstes vorgesehene Ausbildung des Regierungsvermessungsreferendars bei den Landeskulturbehörden richtet sich nach den Vorschriften des Bezugeserlasses. Um dem Referendar eine ausreichende Übersicht über die Verfahren der Landeskulturverwaltung zu vermitteln, soll sich die praktische und theoretische Unterweisung im Ausbildungsabschnitt III möglichst auf alle im Artikel 6 a. a. O. genannten Arbeitsgebiete erstrecken.
2. Für die Ausbildung ist beim Kulturamt der Leitende Vermessungsbeamte und beim Landeskulturamt ein zu bestimmender Dezentern des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes verantwortlich. Andere geeignete Beamte können mit der Unterweisung des Referendars in einzelnen Dienstgeschäften beauftragt werden.
3. Die vom Referendar nach Artikel 11 (1) des Bezugeserlasses beim Kulturamt zu fertigende Übungsarbeit ist vom Leitenden Vermessungsbeamten zu beurteilen und mit dem Zeugnis nach § 8 (1) der Mantelvorschriften vom 24. 3. 1958 (Nds. MBl. S. 250) über das Niedersächsische Landeskulturamt der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

*) Adressaten: Dienststellen der Landeskulturverwaltung.

Prüfungsordnung für die Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes
Gemeins. RdErl. d. Nds. MdI., d. Nds. FinM., d. Nds. MfWuV. u. d. Nds. MfELuF.
v. 17. 3. 1959, i. d. F. d. Gemeins. RdErl. v. 9. 7. 1959 (Nds. MBl. S. 271)
(Nds. MBl. S. 523)*)

Bezug: Gemeins. RdErl. v. 24. 3. 1958 (Nds. MBl. S. 250) über die „Allgemeinen Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften)“.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) erlasse ich¹⁾ im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachfolgende Prüfungsordnung für die Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (**Anlagen 1 und 2**) in der vom Kuratorium des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten angenommenen Fassung¹⁾.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Die bisherigen Prüfungsordnungen gelten übergangsweise noch für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendare bis zu einem im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt²⁾.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Straßenbauverwaltung, der Landeskulturverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung; nachrichtlich: Gemeinden und Landkreise.

¹⁾ Nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. f des Verwaltungsabkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes vom 16. 9. 1948 / 25. 10. 1950 (Nr. 5) war zum Erlaß der Prüfungsordnung das Kuratorium ermächtigt.

²⁾ Die VO. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1165) ist durch § 6 der VO. vom 21. 1. 1957 (Nieders. GVBl. S. 1) — vgl. Nr. 1 — aufgehoben worden. Übergangsweise gilt das RdSchr. des Oberprüfungsamtes vom 7. 2. 1948 — RK 545 (MOP 1948 Nr. 2 und 3) — mitgeteilt durch RdErl. der HVA VII vom 15. 3. 1948 — I/8 — 1110 A — 1236/48 — i. d. aus dem MOP 1956 S. 82 ersichtlichen Fassung des § 26 Abs. 7.

Prüfungsordnung für die Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes

§ 1

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist³⁾.

§ 2

Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen⁴⁾.

(3) Die Prüfung wird in den in § 1 der Mantelvorschriften (Vorschriften für den Vorbereitungsdienst der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes) genannten Fachrichtungen von Prüfungsausschüssen abgenommen. Sie setzen sich aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern, die der Präsident des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreise der vom Kuratorium bestellten Prüfer beruft, zusammen. Soweit die Referendare aus Landesverwaltungen kommen, soll dem Ausschuß nach Möglichkeit ein Prüfer des Landes angehören, in dem der Referendar überwiegend ausgebildet worden ist. Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes oder auch Hochschulprofessoren sein; sie müssen die Große Staatsprüfung abgelegt haben.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen und darüber zu wachen, daß in allen Fachrichtungen gleich hohe Anforderungen bei den Prüfungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehört er von Amts wegen den Prüfungsausschüssen an; er beteiligt sich an den Prüfungen nach seinem Ermessen und kann seinen Stellvertreter entsenden.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden nur Referendare zugelassen, die den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Der Referendar hat seinen Zulassungsantrag (§ 11 Abs. 2 der Mantelvorschriften) so rechtzeitig zu stellen, daß dieser zwei Monate vor der Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit (vgl. § 5 Abs. 2) beim Oberprüfungsamt vorliegt.

(3) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen (§ 11 Abs. 3 der Mantelvorschriften) über die Zulassung zur Prüfung.

³⁾ Aus § 1 der VO. vom 21. 1. 1957 (Nr. 1) und § 1 Abs. 4 der Mantelvorschriften (Nr. 2) ergibt sich, daß die Große Staatsprüfung auch der Feststellung dient, ob dem Referendar die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst seiner Fachrichtung zuzusprechen ist. Ein entsprechender Zusatz in § 1 der Prüfungsordnung erschien daher entbehrlich.

⁴⁾ Die schriftlichen Prüfungen finden gewöhnlich bei der Überwachungsbehörde statt. Der Ort der mündlichen Prüfungen wird jeweils vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes bestimmt.

(4) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushängung an den Referendar zu. Die von ihr dem Zulassungsantrag beigelegten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit dem zusammenfassenden Zeugnis (§ 8 Abs. 2 der Mantelvorschriften) sogleich nach Beendigung der Gesamtausbildung wieder zuzuleiten.

(5) Vor Abnahme der Prüfung ist die vom Kuratorium des Oberprüfungsamtes festgesetzte Gebühr⁵⁾ zu entrichten. Die Zahlungsweise wird vom Oberprüfungsamt festgesetzt.

§ 4

Art der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus
der häuslichen Prüfungsarbeit,
den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
der mündlichen Prüfung.

(2) Soweit Gegenstände der Prüfung durch besondere Verhältnisse eines Landes (z. B. Landesrecht, landschaftlich bedingte Bauweisen, Vermessungswerke u. dgl.) wesentlich bestimmt werden, sind die Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, in dem der Referendar ausgebildet worden ist.

§ 5

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit beweisen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis selbständig bearbeiten kann. Die Aufgabe muß richtig erfaßt sowie klar und erschöpfend gelöst werden. Auf eine möglichst kurze Fassung ist Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben werden ausgehängt:
.....⁶⁾.

in der Fachrichtung Vermessungswesen

am Schluß des Ausbildungsabschnittes V oder VI (siehe Sondervorschriften „Vermessungswesen“).

(3) Der Referendar muß die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb der in den Sondervorschriften bestimmten Frist anfertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einreichen. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens zwei Monate verlängern. Der Referendar hat in diesem Falle unverzüglich einen Antrag durch seine Überwachungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersatzweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten.

(4) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuheftenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen angefertigt hat; alle Ausarbeitungen müssen seine Unterschrift tragen.

(5) Entstehen Zweifel darüber, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, so kann das Oberprüfungsamt den Referendar Teile der Arbeit noch einmal unter Aufsicht bearbeiten lassen.

⁵⁾ Die Prüfungsgebühr beträgt z. Z. 100,— DM.

⁶⁾ Textstellen, die sich ausschließlich auf andere Fachrichtungen (Hochbau, Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik) beziehen, sind weggelassen worden.

(6)⁶⁾

(7) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit abgelehnt worden, so kann er innerhalb von einem Monat nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine neue Aufgabe beantragen (im übrigen siehe § 10 Abs. 4 Buchst. b Ziff. 1).

(8) Der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, so kann sie nach einem weiteren Jahr vom Oberprüfungsamt vernichtet werden.

§ 6

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, z. B. zeichnerische Entwürfe, Berechnungen, Behandlung von Themen aus Verwaltung und einschlägigem Recht zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Er wird zu diesem Teil der Prüfung — vorausgesetzt, daß die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist — spätestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen.

(2) Insgesamt sind aus verschiedenen Prüfungsfächern fünf Aufsichtsarbeiten, davon drei zu je sechs Stunden und zwei zu je vier Stunden, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen darf, werden ihm diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim Aufsichtsführenden zu hinterlegen.

(3) Das Oberprüfungsamt leitet die den Prüfungsfächern (§ 7 Abs. 3) zu entnehmenden Aufgaben der Überwachungsbehörde⁴⁾ zu. Diese gibt sie in verschlossenem Umschlag an den die Aufsicht führenden Beamten weiter, der sie bei Beginn der Prüfung dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(4) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen Zwischenrechnungen dem die Aufsicht führenden Beamten abzuliefern.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt sie zusammen mit der Arbeit persönlich der Stelle, die ihm die Aufgabe ausgehändigt hat. Dort müssen die Arbeiten so aufbewahrt werden, daß sie nicht in die Hände Unbefugter oder des Referendars gelangen können. Am letzten Tage sind die Arbeiten zusammen mit den Niederschriften durch Einschreiben dem Oberprüfungsamt zuzuleiten.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll Wissen und Können des Referendars in seiner Fachrichtung, vor allem sein Verständnis für die Zusammenhänge erkennen lassen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Die Referendare werden zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage verteilt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendare können zusammen geprüft werden.

(3) Die Referendare werden in ihrer Fachrichtung wie folgt geprüft:
.....⁶⁾.

Fachrichtung Vermessungswesen

Im Prüfungsfach:

Vermessungstechnik	1 1/4 Std.
Kartentechnik	1 1/4 Std.
Liegenschaftskataster	1 1/4 Std.
Landeskultur- und Planungswesen	1 1/4 Std.
Verwaltung und Recht	1 1/4 Std.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 2) zu entnehmen. Die in Absatz 3 genannten Zeiten gelten für Prüfungen zu dreien; sie können bei weniger Kandidaten angemessen (bei zwei Kandidaten höchstens um ein Drittel, bei nur einem Kandidaten höchstens um die Hälfte) gekürzt werden. Ist es zur eindeutigen Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfungszeiten verlängern.

(5) Im Anschluß an die mündliche Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von höchstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet des Referendars oder einem ihn sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist ihm mindestens 20 Minuten vorher bekanntzugeben.

(6) Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Beratung, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde des Referendars und Ausbildungsleiter (§ 7 Abs. 1 der Mantelvorschriften) zugegen sein.

§ 8

Unterbrechung der Prüfung

Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen, oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Werden diese als triftig anerkannt, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt. Erscheint der Referendar nicht zur Prüfung oder unterbricht er sie ohne triftigen Grund, so gilt § 10 Abs. 4 Buchst. b Ziff. 2.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Im Falle abweichender Bewertungen der häuslichen Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann. Im übrigen gilt § 10 Abs. 1.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Schlußberatung
Feststellung der Prüfungsurteile

- (1) Der Prüfungsausschuß beurteilt endgültig die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen, bildet eine zusammenfassende Note für die Aufsichtsarbeiten und setzt das Gesamturteil fest.
- (2) Für die Bildung des Gesamturteils zählen die häusliche Prüfungsarbeit wie ein Fach und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen wie drei Fächer der mündlichen Prüfung. In Zweifelsfällen geben die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck — hierzu gehört auch der Vortrag (§ 7 Abs. 5) — den Ausschlag. Bei einer Wiederholungsprüfung zählen die in den wiederholten Fächern erzielten Noten für die Bildung des Gesamturteils höchstens als „ausreichend“. Von dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuß im Sinne einer Milderung abweichen, insbesondere wenn die ganze schriftliche oder mündliche Prüfung wiederholt wird.
- (3) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:
 - sehr gut bestanden,
 - gut bestanden,
 - befriedigend bestanden,
 - bestanden,
 - nicht bestanden.
- (4) a) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
 2. die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
 3. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Fach eine Aufsichtsarbeit angefertigt und mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
 4. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
 5. in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.b) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
 1. der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht fristgemäß einreicht oder wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist (§ 5 Abs. 7 und § 11 Abs. 1),
 2. der Referendar ohne triftigen, vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
 3. der Referendar nach § 12 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.
- (5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgehändigt. Das von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes vollzogene und mit dem Siegel versehene Zeugnis, das die Einzelurteile und das Gesamtergebnis enthält, wird ihm zugesandt.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Als Wiederholungsprüfung gilt auch der Fall des § 10 Abs. 4 Buchst. b Ziff. 1. Die Prüfung ist in Fächern mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ stets zu wiederholen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung, ggf. auch der Aufsichtsarbeiten, beschließen. Er befindet ferner darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei Monate, höchstens sechs und in Ausnahmefällen zwölf Monate dauern. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen; im übrigen gilt § 11 Abs. 2 bis 5 der Mantelvorschriften entsprechend.

(2) Hat ein Referendar auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dies von der Zulassungsbehörde befürwortet wird. Das Gesuch ist dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstwege einzureichen. Hierdurch wird die Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 4 Abs. 2 der Mantelvorschriften) nicht berührt.

§ 12

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 5 Abs. 4) oder bei der Bearbeitung der Aufgaben unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 6 Abs. 2) oder sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, wird durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann, sofern die Verfehlungen nicht Maßnahmen nach § 10 der Mantelvorschriften nach sich gezogen haben, je nach ihrer Schwere eine Wiederholung der Prüfung zulassen.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes mit Zustimmung des Kuratoriums auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

**Prüfstoffverzeichnis für die mündlichen Prüfungen im Oberprüfungsamt
für die höheren technischen Verwaltungsbeamten**

(Zu § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung)

.....⁶⁾.

Fachrichtung Vermessungswesen

Vermessungstechnik

Grundlagen der Landesvermessung, Aufbau und Erhaltung des Lage- und des Höhen-Festpunktfeldes sowie des Schweregrundnetzes;
Netzverdichtungen;
Trigonometrische, tachymetrische, topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren;
Höhenvermessungen;
Katasterneu- und -fortführungsvermessungen;
Stadtvermessungen;
Ingenieurvermessungen.

Kartentechnik

Entstehung, Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen deutschen Kartenwerke: Flurkarten, topographische Karten, Stadtkarten;
Ableiten von Sonderkarten;
Bearbeitung thematischer Karten;
Reproduktionstechnik;
Urheberrecht.

Liegenschaftskataster

Einrichtung und Fortführung des Katasters (Katasterbücher und Katasterkarten);
Geschichte des Katasters;
Katastererneuerung;
Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch;
Verwendung der Katasterangaben für Grundstücksbewertung und sonstige Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft.

Landeskultur- und Planungswesen

Flurbereinigung und Siedlung, Fragen der Agrarstruktur;
Bodenverbesserungen;
Entwurf und Ausbau landwirtschaftlicher Wege und Gräben;
Landesplanung, Ortsplanung, Bauandumlegung;
Wohnungs- und Siedlungswesen;
Überführung der Ergebnisse in das Kataster und in das Grundbuch.

Verwaltung und Recht⁷⁾

Allgemeines Staatsrecht;
Verwaltungsrecht, insbesondere Bau- und Bodenrecht, Agrarrecht, Wege- und Wasserrecht;
Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Liegenschafts- und Grundbuchrechts;

⁷⁾ Im Vermessungsdienst beschränken sich die Aufgaben des höheren Dienstes nicht nur auf technische Angelegenheiten, sondern umfassen je nach den einzelnen Zweigen auch in größerem Umfang verwaltungsmäßige Arbeiten. Bei der Einstellung von Nachwuchskräften (ap. Beamten) des höheren Dienstes legen die Verwaltungen deshalb — die Vermessungs- und Katasterverwaltungen auch wegen der Qualifikation zum Behördenleiter — Gewicht auf das Ergebnis im Prüfungsfach „Verwaltung und Recht“.

Aufbau und Aufgaben der Vermessungsbehörden, der Sondervermessungsdienste und des freien Vermessungsberufs;
Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

6

**Beschäftigung von Praktikanten¹⁾ für das Hochschulstudium des Vermessungswesens
RdErl. des Nds. MdI. vom 5. 2. 1955 (Nds. MBl. S. 168) ***

Bezug: RdErl. des Nds. MdI. vom 4. 9. 1951 — I/8 Verm — 1210 A — 1504/51 und vom 18. 2. 1954 — II/7 a Verm — 1210 A — 47/55 (n. v.).

Für das Hochschulstudium der Vermessungskunde ist eine praktische Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten vorgeschrieben, die bei amtlichen Vermessungsdienststellen oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in der Regel 6 Monate umfassen und vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden soll²⁾.

Das Studium beginnt im Herbst, so daß die Praktikantenzeit zweckmäßig im Sommerhalbjahr abgeleistet wird.

Seitens der Hochschule wird darüber hinaus eine regelmäßige Beschäftigung mit praktischen Vermessungsarbeiten in den Semesterferien empfohlen.

Zweck der Vorpraxis ist:

1. Der Praktikant soll einen Einblick in die Bedürfnisse des Vermessungswesens und in die Tätigkeit bei der praktischen Berufsausübung gewinnen.
2. Er soll die manuellen Fähigkeiten im Messen und die Grundlagen des geodätischen Rechnens erlernen. Er muß ferner, wenn er zur Hochschule kommt, sauber zeichnen und einwandfreie Zahlen schreiben können, sowie die einfache Blockschrift (DIN Blatt 16 und 17) von Hand aus beherrschen.

Angesichts der verschiedenartigen Ausbildungsstellen ist ein fester Ausbildungsplan nicht möglich.

Der Praktikant muß jedoch mit folgenden Arbeiten vertraut gemacht werden:

A. Im Außendienst

1. Gebrauch von Längenmeßwerkzeugen und Winkelprismen.
2. Horizontalwinkelmessungen mit einfachen Feldmeßtheodoliten.
3. Höhenmessungen mit einfachen Nivellierinstrumenten.
4. Führen von Feldbüchern und Rissen.

B. Im Innendienst

1. Anfertigung von Plänen mit Benutzung verschiedener Zeichen- und Kartiergeräte (Zirkel, Anlegemaßstab, Koordinatograph).
2. Rechnungen im Koordinatensystem und Flächenberechnungen mit verschiedenen Rechenhilfsmitteln (Logarithmen, Zahlentafeln, Rechenmaschinen).
3. Vervielfältigungsarbeiten (Pantographien, Lichtpausen, Photokopien).

Der Praktikant soll während der Vorpraxis je eine kleinere Lage- und Höhenaufnahme — von der Aufnahme bis zur Kartierung — selbständig durchführen.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

¹⁾ Die Berufsbezeichnung wird in „Vermessungspraktikant (H)“ geändert werden. Der RdErl. d. RMdI. v. 16. 12. 1941 (MBl. S. 2279; PrFMBl. 1942 S. 33) wird aufgehoben. Nähere Vorschriften über das Rechtsverhältnis usw. sind bisher nicht erlassen worden.

²⁾ Gesetzlich geregelt durch § 2 der VO. v. 21. 1. 1957 (Nr. 1). Unter besonderen Umständen kann die Zeit der praktischen Beschäftigung verkürzt werden, wenn Hochschule und Ausbildungsstelle zustimmen.

Der Ausbildungsleiter stellt über die Praktikantentätigkeit ein Zeugnis aus, das die Arbeiten, mit denen der Praktikant beschäftigt gewesen ist, ihrer Art und Dauer nach im einzelnen aufführt. Dieses Zeugnis ist nach Abschluß der Vorpraxis — also im Regelfalle bei Beginn des Studiums — im Geodätischen Institut bzw. Institut für Vermessungskunde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über geeignete Praktikantenstellen ist Näheres beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule Hannover bzw. beim Institut für Vermessungskunde der Technischen Hochschule Braunschweig — dem Praktikantenamt (Fachrichtung Vermessungswesen) — zu erfahren. Dieses ist erforderlichenfalls auch bereit, Beschäftigungsmöglichkeiten bei den eingangs genannten Stellen zu vermitteln.

Vorstehender Erlaß ergeht mit der Bitte um Beachtung und Unterrichtung von Bewerbern. Der RdErl. vom 4. 9. 1951 wird aufgehoben.

7

Der Niedersächsische Kultusminister
I/2797/52 III C

Hannover, den 15. Juli 1952

Betrifft: Sonderreifeprüfung¹⁾

Bezug: Erlaß vom 15. 9. 1950 — I/4535/50 — *)

Seit den Erörterungen über die Reform der Sonderreifeprüfung in Niedersachsen, auf die sich mein oben genannter Erlaß bezieht, hat sich die Kultusministerkonferenz vom 16. 11. 1951 mit dieser Frage befaßt. Für diese Prüfungen liegen zwar Grundsätze der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 16. 11. 1951 vor, aber noch keine Richtlinien. Sie sollen später erlassen werden¹⁾.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat die Möglichkeit des Übergangs von den Fachschulen zur Hochschule ohne Prüfung zu einem Studium in der der Fachschulausbildung entsprechenden Fachrichtung beibehalten. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

1. die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses der Fachschule muß auf „sehr gut“ oder „gut“ lauten,
2. es muß ein Gutachten des Prüfungsausschusses über gute wissenschaftliche Befähigung des Prüflings vorliegen,
3. der Prüfling muß nachweisen, daß er mit Erfolg am Unterricht in allgemeinbildenden Fächern teilgenommen hat.

Dieser Nachweis kann durch eine entsprechende Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Fachschule erbracht werden.

Der Kreis der Fachschulen, von denen aus das Hochschulstudium möglich ist, soll noch bestimmt werden. Solange dies nicht geschehen ist, gilt hierfür das Verzeichnis der Liste A, das dem Runderlaß des RMfWEV vom 24. 5. 1943 — W J 600 E III a, E IV,

*) Adressaten: Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke, Technische Hochschulen usw.
¹⁾ Die Grundsätze für die Abnahme der Sonderreifeprüfung sind im Schulverwaltungsblatt 1952 S. 29 veröffentlicht.

²⁾ Ein neues Verzeichnis der höheren technischen Lehranstalten, die zum Eintritt in den gehobenen vermessungs- und kartographischen Dienst berechtigen, hat der BMI mit Erlaß v. 22. 2. 1951 (GMBl. S. 89) mit Nachträgen v. 18. 6. 1951 (GMBl. S. 169) und vom 5. 9. 1955 (GMBl. S. 390) herausgegeben. Die staatl. Ingenieurschulen, an denen Abteilungen für Vermessungswesen oder Kartographie bestehen, gehören hiernach zu den „Fachschulen“ i. S. des RdErl. des Nds. KultM. v. 15. 7. 1952, von denen Absolventen ohne Prüfung zum Hochschulstudium in der entsprechenden Fachrichtung unter den genannten Voraussetzungen zugelassen werden können. Auf das Hochschulstudium können Semester der Staatsbauschulen angerechnet werden.

EV (b) — (veröffentl. RMfWEV 1943 Seite 279 ff.)²⁾ beigefügt wurde. In diese Liste werden zusätzlich aufgenommen die Höhere Gartenbauschule in Osnabrück und die Klasse 11 der Landbauoberschule (Michelsenschule) in Hildesheim.

Hiernach sind in Niedersachsen vom Wintersemester 1952 ab Absolventen der in dieser Liste aufgeführten Fachschulen, soweit sie sich in der Bundesrepublik befinden, ohne Prüfung zum Studium²⁾ in der entsprechenden Fachrichtung zuzulassen, wenn sie die im vorstehenden Absatz unter Ziff. 1—3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

8

Studien- und Diplomprüfungsordnung

In Verfolg der VO über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1165) hatte der RuPrMfWEuV. mit RdErl. vom 5. 5. 1938 (Amtsbl. „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ 1938 S. 262) die Studienordnung neu geregelt und eine Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens an den Technischen Hochschulen erlassen. Diese am 1. 4. 1938 in Kraft getretene Studienordnung und Diplomprüfungsordnung gelten, abgesehen von den Änderungen, die durch die VO. v. 21. 7. 1957 (Nr. 1) und die anderen staatsrechtlichen Verhältnisse verursacht worden sind, grundsätzlich auch heute noch. Sie werden jedoch in einer modifizierten Fassung gehandhabt; nähere Auskünfte hierüber erteilen die Hochschulen. Da damit zu rechnen ist, daß demnächst neue Ordnungen erlassen werden, ist von einem Abdruck abgesehen worden. Ein seit längerer Zeit ausgearbeiteter Entwurf einer neuen Diplomprüfungsordnung wird z. Z. im Bereich des Kultusministers beraten.

9

Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
Bek. d. NdsMP. — StK. — v. 21. 2. 1951 (Nds. MBl. S. 62)

Nachstehendes Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten wird in der Neufassung vom 25. Oktober 1950 hiermit bekanntgegeben.

Anlage

Übereinkommen

über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten vom 16. September 1948 in der Neufassung vom 25. Oktober 1950

Die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die Freien Städte Hamburg und Bremen, die Abteilungen Wasserbau, Straßenbau und Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, die Bundesministerien für das Post- und Fernmeldewesen, für Wirtschaft und für Wohnungsbau, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und die Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen sind in dem Bestreben, nach dem Fortfall der früheren Reichsprüfungsämter für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte und für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst die Abnahme der Großen Staatsprüfung für den technischen Verwaltungsdienst zu ermöglichen, wie folgt übereingekommen:

A. Länder und Verwaltungen

Artikel 1

(1) Die Länder und Verwaltungen, die dieses Übereinkommen treffen, errichten ein gemeinschaftliches Oberprüfungsamt zur Abnahme der Großen Staatsprüfung für den

höheren technischen (einschl. vermessungstechnischen) Verwaltungsdienst als vorläufige Regelung solange, bis sie das Gesamtgebiet der deutschen Länder und Verwaltungen umfaßt, und erkennen die Zeugnisse des Oberprüfungsamtes für ihren Bereich an.

(2) Den übrigen deutschen Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Verwaltungen steht es jederzeit frei, diesem Übereinkommen beizutreten. Der Beitritt ist dem Kuratorium (Artikel 4) schriftlich zu erklären und wird von ihm bekanntgegeben.

(3) Die Beitrittserklärung schließt in sich die Anerkennung der Prüfungszeugnisse des Oberprüfungsamtes und wird wirksam vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres (Artikel 16).

(4) Die Länder, Verwaltungen und kommunalen Spitzenverbände, die dieses Übereinkommen treffen oder ihm beitreten, werden nachstehend als „die Verwaltungen“ bezeichnet.

Artikel 2

Der Rücktritt von diesem Übereinkommen kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres bis zum 30. September jedes Jahres gegenüber dem Kuratorium durch eingeschriebenen Brief erklärt werden und wird vom Kuratorium bekanntgegeben.

Artikel 3

Gegenstandslos.

B. Kuratorium

Artikel 4

(1) Die den Verwaltungen aus diesem Übereinkommen erwachsenden Aufgaben werden durch ein Kuratorium wahrgenommen.

(2) Für das Kuratorium können die Verwaltungen bis zu zwei Vertreter bestellen, von denen mindestens einer die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen soll.

(3) Jeder Vertreter wird als ständiger Vertreter bestellt, unbeschadet des Rechtes der bestellenden Verwaltung, ihn jederzeit zurückzuziehen.

(4) Jede Verwaltung hat im Kuratorium nur eine Stimme, die sie bei Bestellung von zwei Vertretern nach ihrem Ermessen wahrnehmen läßt.

Artikel 5

(1) Die persönliche und die haushaltsrechtliche Aufsicht über das Oberprüfungsamt übt der Bundesminister für Verkehr aus; er trägt die Kosten des Oberprüfungsamtes. Im übrigen wird die Aufsicht über das Oberprüfungsamt vom Kuratorium wahrgenommen.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

- a) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Präsidenten des Oberprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Artikel 13 Abs. 1 S. 1),
- b) die Bestätigung und Abberufung der Abteilungsleiter des Oberprüfungsamtes (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe d),
- c) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr,
- d) die Umgestaltung und Neueinrichtung von Abteilungen des Oberprüfungsamtes,
- e) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Oberprüfungsamtes (Artikel 14 Buchstabe c),

- f) der Erlaß und die Änderung der Prüfungsvorschriften des Oberprüfungsamtes¹⁾,
- g) die Begutachtung und Empfehlung von Vorschlägen über die Ausbildung zum höheren technischen Verwaltungsdienst.

Artikel 6

- (1) Das Kuratorium tritt in jedem Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungen die Anberaumung einer Sitzung beim Vorsitz der Kuratoriums beantragt; die außerordentlichen Sitzungen sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages anzuberaumen.
- (2) Erfolgt kein Widerspruch, so kann die Beschlußfassung des Kuratoriums auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

Artikel 7

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungen vertreten ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt, soweit nicht in Artikel 17 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Stimmrecht teil:
 - a) der Präsident des Oberprüfungsamtes,
 - b) je ein Vertreter der ständigen Berater des Kuratoriums.

Artikel 8

- (1) Ständige Berater des Kuratoriums sind:
 - a) der Deutsche Städtetag,
 - b) der Deutsche Städtebund,
 - c) der Deutsche Landkreistag.
- (2) Weitere ständige Berater können durch das Kuratorium zugelassen werden.

Artikel 9

- (1) Der Vorsitz der Kuratoriums und sein Stellvertreter werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr aus den Vertretern der Verwaltungen im Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt.
Der Vorsitz der Kuratoriums und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Verwaltung angehören. Der Vorsitz der Kuratoriums muß die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen.
- (2) Der Vorsitz der Kuratoriums hat folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums und sorgt für die Verhandlungsniederschrift, in der die Ergebnisse der Verhandlung festzulegen sind. Die Niederschrift ist nach Möglichkeit am Schluß der Sitzung vorzulesen, zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - b) Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
 - c) Er ernennt die Sitzungen des Kuratoriums an und stellt im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes die Tagesordnung der Sitzungen auf, die den Verwaltungen zu Händen ihrer Vertreter vier Wochen vorher mitzuteilen ist.

¹⁾ Das Kuratorium hat den Erlaß der Prüfungsordnung (Nr. 5) den Verwaltungen überlassen.

- d) Er bestellt die Prüfer und vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kuratorium die Leiter der Prüfungsabteilungen sowie deren ständige Stellvertreter und beruft sie ab. Die Bestellung der Abteilungsleiter und Prüfer erfolgt für drei Jahre.
- (3) Die Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes steht dem Vorsitz bei Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung.

C. Oberprüfungsamt

Artikel 10

- (1) Das Oberprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, den Abteilungsleitern und den Prüfern. Der Präsident und die Abteilungsleiter bilden den Vorstand des Oberprüfungsamtes.
- (2) Das Oberprüfungsamt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“.

Artikel 11

Dem Oberprüfungsamt obliegt:

1. die Abnahme der Großen Staatsprüfung für den technischen höheren Verwaltungsdienst auf der Grundlage der bisher im Bereich des Oberprüfungsamtes geltenden Vorschriften, soweit diese Rechtsgrundlagen nicht durch die veränderten staatlichen Verhältnisse gegenstandslos geworden sind oder durch dieses Übereinkommen oder gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe f) desselben Abänderungen erfahren¹⁾;
2. die Weiterbildung der Prüfungsvorschriften auf Grund der neueren Erfahrungen der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Verwaltungen;
3. die Mitarbeit an Ausbildungsvorschriften, soweit die zuständigen Verwaltungen dies wünschen.

Artikel 12

- (1) Das Oberprüfungsamt gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Geschäfte der Abteilungen werden von den Abteilungsleitern und bei Verhinderung von ihren ständigen Stellvertretern nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien geregelt.

Artikel 13

- (1) Die Bestellung und Abberufung des Präsidenten des Oberprüfungsamtes und seines Stellvertreters erfolgt vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzen.

- (2) Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang des Oberprüfungsamtes. Er entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung und den Ausschluß von derselben.

- (3) Das für das Oberprüfungsamt erforderliche Personal wird vom Bundesminister für Verkehr bestellt.

Artikel 14

Der Vorstand des Oberprüfungsamtes hat folgende Aufgaben:

- a) Er regelt die allgemeinen Fragen des Prüfungswesens und die Handhabung des Prüfungsdienstes. Ferner gehört es zu seinen Aufgaben, Vorschläge für eine Änderung oder Ergänzung der Prüfungsvorschriften zu machen.

- b) Er entscheidet ohne den Präsidenten unter Vorsitz des nach Rang und Dienstalter voranstehenden Abteilungsleiters in Fällen, in denen der Präsident einen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung abgelehnt oder einen Prüfling von der Großen Staatsprüfung ausgeschlossen und der Beschwerde des Antragstellers, die innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei ihm einzulegen ist, nicht stattgegeben hat. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig bei Einstimmigkeit. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, bei der sämtliche Abteilungen vertreten sein müssen und der Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt wird. Der mit Begründung zu versehenen und von sämtlichen an der Beschlußfassung Beteiligten zu unterzeichnenden Beschluß ist dem Präsidenten zuzuleiten, der eine beglaubigte Abschrift dem Beschwerdeführer übermittelt.
- c) Er stellt den jährlichen Geschäftsbericht des Oberprüfungsamtes auf (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe e).

Artikel 15

(1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Abteilungsleitern anberaumt und sind, abgesehen vom Fall des Artikels 14 b) dieses Übereinkommens, von ihm zu leiten.

(2) Die in der Sitzung des Vorstandes zu erörternden Fragen sollen den Vorstandsmitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 16

Das Geschäftsjahr des Oberprüfungsamtes beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Alle Bekanntmachungen des Kuratoriums und des Oberprüfungsamtes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Oberprüfungsamtes (MOP).

Artikel 17

Änderungen dieses Übereinkommens, durch die den Verwaltungen (Artikel 1 Abs. 4) neue Verpflichtungen auferlegt oder durch welche die ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte eingeschränkt werden, bedürfen der Zustimmung aller Verwaltungen. Das gleiche gilt für die Änderungen des Übereinkommens, welche eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den technischen höheren Verwaltungsdienst oder der Organisation des Oberprüfungsamtes zum Gegenstand haben oder nach sich ziehen, es sei denn, daß es sich um unwesentliche Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung handelt. Diese und sonstige Änderungen können mit Zweidrittelmehrheit der beteiligten Verwaltungen beschlossen werden.

Artikel 18

Die vorstehende Neufassung tritt am 1. November 1950 in Kraft.

Offenbach/Main, den 25. Oktober 1950

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Gerteis

10

Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungszeitplan für Regierungsreferendare RdErl. d. Nds. MdI v. 18. 3. 1960 (Nds. MBl. S. 208) *

Bezug: a) Allgemeine Vorschriften für den Vorbereitungsdienst (Mantelvorschriften) vom 24. 3. 1958 (Nds. MBl. S. 250),

b) Besondere Vorschriften für den Vorbereitungsdienst (Sondervorschriften „Vermessungswesen“) vom 15. 9. 1958 (Nds. MBl. S. 686).

I.

II. Ergänzend zu den Sondervorschriften „Vermessungswesen“ sind die bestehenden Ausbildungspläne für die Ausbildungsabschnitte I—V und der Ausbildungszeitplan — soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Ministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Justiz — überarbeitet worden. Sie werden als Richtlinien für die Ausbildung im Sonderheft 3/1960 zu den „Nachrichten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ bekanntgegeben¹⁾.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes; nachrichtlich: Nds. Minister der Justiz.

¹⁾ Als Anlagen 1 und 2 zu Nr. 10 bekanntgegeben.

Anl. 1 zu Nr. 10

Richtlinien für die Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendare

Ausbildungsabschnitt Ia: Katasteramt

Artikel 4 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

1 Allgemeines

11 Einführender Vortrag des Amtsleiters zu Beginn der Ausbildung

12 Literaturstudium vor und während der Einzelausbildung

Gesetz- und Verordnungsblätter

Ministerialblätter, nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften

Vermessungs- und Katasteranweisungen, Richtlinien usw.

Fachzeitschriften: ZfV, AVN, VTR, BDVI-Mitt., Nachrichten der Nds. VuKV,

Literaturverzeichnis (RdErl. vom 19. 9. 1953 — II/7c Verm — 1213 A — 309/53 —)

13 Neben der planmäßigen Einzelausbildung haben Amtsleiter und Sachbearbeiter den Referendar ständig auf wichtige Literatur, gültige Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ihre Anwendung bei den anfallenden Dienstgeschäften hinzuweisen. Auf eine rege Beteiligung bei praktischen Arbeiten und die selbständige Bearbeitung geeigneter Fälle ist besonderer Wert zu legen.

2 Organisation, Verwaltung und Recht

21 Geschäftskunde

Geschäftsanweisung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung

Geschäftsgang (Eingänge, Rücksprachen, Vorträge, Einsprüche, Dienstaufsichtsbeschwerden, Entwürfe, Schriftverkehr)

Kanzlei, Registratur, Absendung, Vervielfältigungstechnik

Aktenordnung, Archiv

22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Verkehr mit Regierungshauptkassen, Kostenwesen, Kartenpreisregelung

23 Behördenorganisation (Bund, Länder, Vermessungsbehörden, behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes)

24 Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter (besonders Einreihung)

25 Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts, BGB, Grundstücks- und Grundbuchrecht, Enteignungs-, Wege- und Wasserrecht, Baurecht.

3 Vermessungsdienst

31 Fortführungsvermessungen, Grenzfeststellungen

311 Vorbereitung im Büro (Antragsannahme, Vermessungsunterlagen, Sichtung des Vermessungszahlenwerks, Ladung der Beteiligten, Prüfung der Vermessungsgeräte)

- 312 Ausführung im Felde (Feststellung der Grenzen, Abmarkung, Vermessung, Fortführungsriß, Grenzverhandlung). Der Leiter der Ausbildungsstelle bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab der Referendar die Feststellung der Grenzen selbständig ausführen und die Grenzverhandlung aufnehmen darf.
- 313 Verfahren zur Ordnung des Grund und Bodens im Aufbaugebiet
- 314 Bearbeitung im Büro (Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Flurkartenwerk, Bildung und Numerierung der Flurstücke, Koordinaten- und Flächenberechnung, Veränderungsnachweis, Kostenberechnung, Übernahme)
- 32 Mitwirkung bei den Arbeiten im trig. und niv. Festpunktfeld sowie Polygonpunktfeld
- 33 Vorprüfung beigebrachter Vermessungsschriften
- 34 Paßpunktbestimmung und topographische Aufnahmen für die Herstellung und Laufendhaltung des deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000
- 35 Andere Urkundsvermessungen, Ingenieurvermessungen.

4 Liegenschaftskataster

- 41 Entstehung, Einrichtung, Modernisierung, Fortführung, Erneuerung und Abschluß des Liegenschaftskatasters
- 42 Verbindungen mit dem Grundbuch, den Grundstücksnachweisen der Finanzverwaltung und der Flurbereinigungsbehörden; Baugenehmigungen
- 43 Verwendung des Liegenschaftskatasters für
 - a) Verwaltungszwecke z. B. durch Erteilung von Abschriften
 - b) wirtschaftliche Zwecke und Abzeichnungen
- 44 Bodenschätzung (gesetzliche Grundlagen usw., Vorarbeiten, Feldvergleich, Schätzungsausschuß, Übernahme, Vereinfachungsmaßnahmen, Nachschätzung).

5 Wertkataster

Kaufpreissammlungen, Wertkarten, Bodenwertrichtlinien, Grundstücksbewertung, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen, Gutachten.

6 Karten- und Planungswesen

Herstellung und Laufendhaltung des deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000 und der Sonderkarten
 Topographischer Meldedienst zur Laufendhaltung des topographischen Kartenwerks 1 : 25 000
 Kartenvertrieb
 Herstellung von Planungsunterlagen
 Prüfung der vermessungstechnischen Richtigkeit rechtsverbindlicher Planungen (Fluchtlinienpläne, Durchführungspläne)
 Verhandlungen mit Kartenbenutzern und Bau- und Planungsbehörden.

7 Übungsarbeit, Vorträge u.a.

- 71 Der Zeitpunkt für die Abgabe der Übungsarbeit ist so zu bestimmen, daß ausreichende Zeit zur Beurteilung und Besprechung der Arbeit verbleibt.
- 72 Bei Vorträgen ist die Redegewandtheit zu pflegen. Es ist daher zu Beginn der Ausbildungszeit weniger die sachliche Richtigkeit der Ausführungen zu bewerten, sondern mehr die Fähigkeit, auch unvorbereitet Gedanken über ein Sachgebiet zu äußern.

73 Teilnahme an Amtsleitertagungen

74 Teilnahme an gerichtlichen Terminen in Grenzprozessen, besonders der ersten Instanz.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind von dem Minister der Justiz (Vfg. vom 12. 6. 1952 — 2202 — I 7a¹ 728/52) gebeten worden, anzuordnen, daß die Amtsgerichte den zuständigen Katasterämtern und die Landgerichte den zuständigen Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) Grenzprozesse rechtzeitig mitteilen.

Ausbildungsabschnitt Ib:

Dienststelle, die Katasterneuvermessungen ausführt
Artikel 4 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

1 Außendienst

(Dauer 2 Monate)

11 Vereinfachte Neuvermessungen

Anlegen und Ergänzen des Polygon- und Vermessungsliniennetzes

Grenzfeststellung

Abfangen und Einbinden einwandfreier Vermessungen in das neue Netz

Aufmessen fehlender Gebäude

Führung von Vermessungsrissen DIN A 2 auf Ultraphan im Gelände

Aufnahme der topographischen Gegenstände

12 Geschlossene Neuvermessungen

(soweit solche örtlichen Arbeiten während der Ausbildungszeit vorliegen, sonst nur Besprechung im Innendienst)

Grenz- und Eigentumsfeststellungen

Abmarkung

Aufmessung

Führung der Grenzverhandlungen

13 Katasterrahmenkarten-Herstellung auf photogrammetrischer Grundlage

(soweit solche örtlichen Arbeiten während der Ausbildungszeit vorliegen, sonst nur Besprechung im Innendienst)

Grenzfeststellung

Abmarkung

Signalisieren von Paß- und Grenzpunkten

Paßpunktbestimmung.

2 Innendienst

(Dauer 1 Monat)

21 Vorträge über

211 Polygonierungen

Anschluß an Hochpunkte, Abmarkung, Sicherung, Einmessung der PP
Winkel- und Streckenmessung

Gebrauch und zweckmäßiger Einsatz neuzeitlicher Instrumente und Geräte

Verbindung neuer Polygonnetze mit Altnetzen

Zugausbiegungen und Verknotungen

Zweckmäßige Ausführung der Koordinatenberechnung einschließlich aller Hilfsrechnungen

Berechnungen in den Verm-Vordrucken

Beobachtung und Berechnung astronomischer Azimute

- 212 Vereinfachte Neuvermessungen
 - Vorbereitungsarbeiten (Kostenanschlag, Vermessungsunterlagen)
 - Häusliche Arbeiten bis zur Herstellung der fertigen Mutterpausen
- 213 Geschlossene Neuvermessungen
 - Vorbereitende Arbeiten einschließlich Aufstellen von Kostenanschlägen
 - Behandlung von Besonderheiten bei den örtlichen Grenz- und Eigentumsfeststellungs-, Abmarkungs- und Aufmessungsarbeiten
 - Büroarbeiten bei einer geschlossenen Neuvermessung bis zur abschließenden Herstellung der neuen Karten und Bücher.
- 214 Katasterrahmenkarten-Herstellung mit Hilfe der Photogrammetrie
 - Behandlung von Besonderheiten bei den örtlichen Arbeiten:
 - Signalisierung
 - Paßpunktbestimmung
 - Feldvergleich
 - Ergänzungskartierungen
- 215 Größere Fortführungsvermessungen
 - Besonderheiten der örtlichen und häuslichen Bearbeitung bei größeren Fortführungsvermessungen
 - Herstellung von Rahmenkarten im Anschluß an größere Fortführungsvermessungen
- 22 Praktische Arbeit bei der
 - häuslichen Neuanfertigung und Ergänzung von Vermessungsrissen
 - Flächenberechnung bei Neuvermessungen
 - Kartierung neuer Rahmenkarten
 - Rechnungen in Verm.-Vordrucken
- 23 Selbststudium einschlägiger Bestimmungen und Literatur
 - Literaturverzeichnis (RdErl. v. 19. 9. 1953 — II/7 c Verm — 1213 A — 309/53).

Ausbildungsabschnitt II: Grundbuchamt

Artikel 5 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

- 1 Einrichtung des Grundbuchamtes (Rechtspfleger)
 - (etwa $\frac{1}{2}$ Woche)
 - 11 Registratur, Kanzlei
 - 12 Publikumsverkehr, Geschäftsgang
 - 13 Grundbuch, Grundakten und Tabellen, ihre Einrichtung und Führung.
- 2 Das Grundstück, Rechte und Belastungen im Grundbuchverkehr (Rechtspfleger)
 - (etwa 2 Wochen)
 - 21 Formell
 - 211 Verkehr zwischen Katasteramt und Grundbuchamt
 - 212 Veränderungen der verschiedenen Abteilungen des Grundbuches unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, besonders der Genehmigungen und Bescheinigungen, von denen die Eintragungen abhängig sind
 - 213 Entwurf entsprechender Verfügungen für die Eintragung
 - 214 Studium größerer Übernahmearbeiten (Bodenschätzung, Flurbereinigung, Neuvermessung usw.)
- 22 Materiell
 - 221 Erwerb und Verlust des Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken

222 Entwicklung des Eigentumsbegriffs

223 Der Eigentumsbegriff in der Gegenwart und die Einschränkung des Eigentums zugunsten der Allgemeinheit (Grundgesetz, Enteignungsgesetz, Siedlungsgesetze, Aufbaugesetz usw.).

3 Besondere Fragen des Grundstücks und seiner Rechte im Grundbuchverkehr

(Grundbuchrichter) (etwa 1 1/2 Wochen)

31 Kurzvorträge über allgemeine und Besprechung von besonderen Fragen des Eigentums und seiner Einschränkung, von Fragen der Zwangsversteigerung, der Grenzstreitigkeiten, der Bedeutung von Rezessen, Karten und Vermessungsschriften für die Ermittlung der rechtlichen Grenze, des Vorkaufsrechts, des Erbaurechts, des Wohnungseigentums, der Enteignung, des Hypothekenrechts und der Ersitzung.

32 Teilnahme an gerichtlichen Terminen in Grenzprozessen, vornehmlich in der ersten Instanz.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind von dem Min. der Justiz (Vfg. v. 12. 6. 1952 — 2202 I 7 a¹ 728/52) gebeten worden, anzuordnen, daß die Amtsgerichte den zuständigen Katasterämtern und die Landgerichte den zuständigen Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) von Grenzprozessen rechtzeitig Mitteilung machen.

Ausbildungsabschnitt III a: Kulturamt

Artikel 6 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

1 Allgemeines

11 Literaturstudium zur Einführung in das Fachgebiet

über die Entwicklung der Landeskulturbehörden und ihre Aufgaben

über die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse

12 Geschäftsbetrieb

Geschäftsverteilung und Aufgaben der Dienstkräfte des Kulturamts

Schriftverkehr mit der vorgesetzten Dienststelle, mit anderen Behörden, mit den Beteiligten, Unternehmern usw.

Aktenordnung und Aktenplan

Beschaffung und Vervielfältigung von Unterlagen (Karten, Luftbilder, Register usw.).

2 Flurbereinigung

Ausbildung unter Benutzung der kommentierten Ausgaben des Flurbereinigungsgesetzes einschließlich des Studiums der ergänzenden niedersächsischen Erlasse und der Fachliteratur.

Überblick über die verwaltungsmäßige und technische Durchführung der Flurbereinigungen einschließlich des Einsatzes von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und anderen geeigneten Kräften.

21 Vorbereitung der Flurbereinigung

211 Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, Vorplanungsgutachten

212 Abgrenzung des Verfahrensgebietes

213 Unterlagen zur Herbeiführung des Flurbereinigungsbeschlusses

214 Einleitung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und von Flurbereinigungen aus besonderem Anlaß (Bau von Autobahnen, Kanälen und dgl.)

- 215 Die Teilnehmergeinschaft
- 22 Ermittlung des Altbesitzes
 - 221 Aufstellen des Teilnehmernachweises und der Register zum Nachweis des Altbesitzes
 - 222 Schätzung der Grundstücke
 - allgemeine Grundsätze
 - Vorbereitung des Schätzungstarifes und Verwendung der Bodenschätzung
 - Termin zur Einleitung der Schätzung
 - Durchführung und Berechnung der Schätzung
 - Bodenverbesserungsbericht
 - Termin zur Anerkennung der Schätzung und ihre Festsetzung, Einwendungen gegen die Schätzung und Beschwerden gegen die Festsetzung der Schätzung
 - 223 Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
- 23 Feststellung der Verfahrensgrenze
 - 231 Unterlagen
 - 232 Örtliche Arbeiten
 - 233 Grenzfeststellungsakten und Grenzverhandlung
- 24 Wege- und Gewässerplan
 - 241 Entwurfsarbeiten und Unterlagen
 - allgemeine Grundsätze
 - Kartenunterlagen, Verwendungsmöglichkeiten des Luftbildes
 - Erkundung des neuen Wegenetzes und die häusliche Bearbeitung des Entwurfes
 - Entwurf des neuen Gewässernetzes
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Aussiedlung, Aufstockung, Neusiedlung, Bodenverbesserungen)
 - Wahrung des Naturschutzes, Landschaftsgestaltung und Schaffung von Windschutzanlagen
 - Termine
 - Berücksichtigung von Planungen anderer Dienststellen (Straßenbauverwaltung usw.)
 - vorläufiger Kostenanschlag
 - Veränderung der Gemeindegrenzen, Vorschläge für die technische Bearbeitung, Flugplanung
 - Einreichung der Unterlagen zur Prüfung und vorläufigen Feststellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde
 - 242 Übertragung des Wege- und Gewässernetzes in die Örtlichkeit
 - Absteckung
 - Abmarkung
 - Verfahren und Methoden der Aufmessung
 - 243 Ausführung des Wege- und Gewässerplanes
 - Bautwürfe und endgültiger Kostenanschlag
 - Verdingung der Arbeiten, Arbeiten in eigener Regie, Notstandsarbeiten
 - Bauaufsicht und -leitung
 - Vorausbau von Anlagen und die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen
 - Übergabe der Anlagen an die Unterhaltspflichtigen

- 244 Durchführung der sonstigen Bau- und Meliorationsarbeiten
- 25 Zuteilungskarten
 - 251 Kartierung (manuell und maschinell)
 - 252 Übertragung der Schätzung
 - 253 Berechnungen
- 26 Flurbereinigungsplan
 - 261 Entwurf
 - Grundsätze für die Gestaltung der Abfindungen
 - Berechnung und Gliederung des Abfindungsanspruches
 - Planwuschtermin
 - Einteilungsentwurf und Planbreitenberechnung
 - Aufstellung des Plantextes und der Register
 - 262 Übertragung in das Feld
 - Berechnung der Absteckungsmaße
 - Planabsteckung, Abmarkung und Anweisung der Abfindungen
 - Planaufmessung
 - 263 Ausführung des Flurbereinigungsplanes
 - Ausführungsanordnung
 - Überleitungsbestimmungen
 - vorläufige Besitzeinweisung
 - Rechtskraft und rechtliche Wirkungen
 - Wahrung der dinglichen Rechte Dritter
 - 264 Rechtsmittelverfahren
 - Einsprüche und Beschwerden
 - Instanzen und Rechtsmittel
 - Unterlagen für die Spruchstellen
 - 265 Plannachträge und Sonderungen
 - 266 Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - 267 Die Kosten im Flurbereinigungsverfahren, Beihilfen und Darlehen
 - 268 Grundbuchberichtigung
 - 269 Abgabe der Unterlagen an die obere Flurbereinigungsbehörde zur Anfertigung der Katasterfortführungsunterlagen
 - 26.10 Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens
- 3 Siedlungssachen
 - 31 Die Durchführung von Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz von 1919 und seinen Ergänzungen
 - 311 Siedlungsziele, Landbeschaffung, Siedlerauswahl und Finanzierung
 - 312 Prüfung der Besiedlungsfähigkeit, Schätzung, Feststellung der Siedlerrenten, Ankauf, Einteilungsplan, Finanzierungsplan, Rentengutssperrvermerk, Ansiedlungsgenehmigung, Leistungsbescheid, Ausbau, Zwischenbewirtschaftung, Errichtung der Gebäude, Stellenübergabe, Aufstellung des Rentengutsrezesses
 - 313 Die verfahrenstechnischen Besonderheiten bei der Durchführung von Anliegersiedlungen, Landarbeitersiedlungen usw.
 - 32 Flüchtlingssiedlungen, Nebenerwerbssiedlungen usw.
 - 33 Allgemeines
 - 331 Das Zusammenwirken von Landeskulturbehörde und Siedlungsgesellschaft bei der Durchführung von Siedlungsverfahren

332 Die vermessungstechnischen Besonderheiten bei der Durchführung von Siedlungs- und Rentengutsverfahren

4 Andere Aufgaben der Landeskulturbehörden

- 41 Regelung der Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten
- 42 Gemeinheitsteilungen, Reallastenablösung und Ablösung von Dienstbarkeiten
- 43 Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen

Ausbildungsabschnitt III b: Niedersächsisches Landeskulturamt Artikel 6 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

1 Allgemeines

- 11 Organisation der Landeskulturverwaltung
- 12 Allgemeiner Geschäftsbetrieb und Geschäftsverteilung
- 13 Technische Sondereinrichtungen
- 14 Ergänzendes Studium der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Fachliteratur und Zeitschriften

2 Ausbildung im einzelnen

Beteiligung an den Arbeiten der einzelnen Sachgebiete:

- 21 Prüfung der Wege- und Gewässerpläne, Flurbereinigungspläne, Siedlungs- und Rentengutseinteilungspläne, Meliorationsentwürfe und Rezesse
- 22 Dienstaufsichtsbeschwerden und ihre Bearbeitung
- 23 Entwurf von Gutachten in Beschwerdesachen und Einblick in die Arbeit der Spruchstelle für Flurbereinigung
- 24 Anfertigung der Katasterfortführungsunterlagen
- 25 Verwaltung des Archivs, Auskunftserteilung und Durchführung von Identifizierungen
- 26 Finanzierung und Beihilfewesen in Flurbereinigungs- und Siedlungssachen sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
- 27 Durchführung von Rentenguts-, Siedlungs- und Flüchtlingssiedlungssachen
- 28 Landschaftsgestaltung, Naturschutz, Denkmalschutz und Windschutz
- 29 Verwendung des Luftbildes in der Flurbereinigung
Bildflüge der Kulturämter, Abstimmung der Flugvorhaben mit anderen Dienststellen, Vergabe der Flugaufträge, Abnahme der Flugaufträge, Vergabe der photogrammetrischen Auswertung, Abnahme der Auswertung
- 2.10 Mitwirkung von ObVermIng. und anderen geeigneten Kräften

3 Die Ausbildung wird ergänzt durch:

- 31 Vorträge einzelner Dezernenten und Sachbearbeiter
- 32 Teilnahme an Dienstbesprechungen
- 33 Kurzvorträge der Referendare

Ausbildungsabschnitt IV: Nds. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — Artikel 7 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

Dezernat Trigonometrie

1 Vorträge (8 Tage)

- 11 Aufgaben des Dezernats Trigonometrie
- 12 FP-Erlaß, Nachweis der TP u. NivP, Überwachung der TP u. NivP
- 13 Aus der Praxis der Basismessung, Signalbau und Beobachtungen I. und II. Ordnung

- 14 Feinpolygonzüge und Gerüstpolygonzüge
 - 15 Wiederherstellung von TP
 - 16 Trigonometrische Berechnungen und ihre Automation
 - 17 Die Feineinwägungen des Reichsamtes für Landesaufnahme und der Aufbau des Nivellements festpunktfeldes in Niedersachsen
 - 18 Meßverfahren und Fehlereinflüsse beim Nivellement
 - 2 **Örtliche Einweisung in Trig- und Niv-Arbeiten (4 Tage)**
 - 21 Teilnahme an trigonometrischen Feldarbeiten
 - 22 Sicherung und Herablegung eines Hochpunktes
 - 23 Ausführung eines Feinnivellements
 - 3 **Trigonometrische und nivellitische Berechnungen (10 Tage)**
 - 31 Einzelpunktausgleichung
 - 32 Mehrpunktausgleichung
 - 33 Nivellementsausgleichung
 - 34 Schwierige Zentrierungen
 - 35 Transformationen zur Doppelkoordinierung
 - 36 Verschiedene Umformungsaufgaben aus der Praxis
 - 37 Berechnung geographischer Koordinaten
 - 38 Höhenberechnung aus Zenitdistanzen
 - 39 Ausarbeitung der örtlichen Vermessungen
 - 4 **Vorträge der Referendare (4 Tage)**
 - 41 Themen aus dem Sachgebiet Triangulation
 - 42 Themen aus dem Sachgebiet Nivellement
 - 5 **Studium der Fachliteratur in der frei verfügbaren Zeit**
- Anm.: Wird eine Übungsarbeit gefertigt, so müssen die unter 3 aufgeführten Berechnungen teilweise entfallen.

Dezernat Topographie

- 1 **Vorträge**
 - 11 Allgemeine Übersicht über die Arbeiten des Dezernats Topographie
 - 12 Das deutsche Grundkartenwerk 1 : 5000
 - 121 Geschichtliches, Zweck und Ziel der topographischen Aufnahme 1 : 5000
 - 122 Einteilung, Inhalt und Grundlagen der Karte
 - 123 Herstellung und zeichnerische Ausgestaltung der deutschen Grundkarte 1 : 5000
 - 124 Höhenaufnahme
 - a) Vorbereitende Arbeiten
 - b) Höhenaufnahme
 - c) Sonstige Arbeiten
 - 125 Genauigkeitsbetrachtungen
 - 126 Zeichnerische Ausarbeitung des deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000 bis zur Endstufe
 - 127 Generalisierung
 - 128 Laufendhaltung
 - 13 Das topographische Kartenwerk 1 : 25 000
 - 131 Die top. Aufnahme 1 : 25 000, geschichtl. Entwicklung

- 132 Laufendhaltung
 - a) Top. Meldedienst
 - b) Ortl. Erkundung
- 14 Luftbildmessung
 - 141 Bildflug
 - 142 Entzerrung u. Herstellung von Bildplänen
 - 143 Doppelbildmessung
 - a) Theoretische Einführung
 - b) Paßpunktbestimmung
 - c) Stereoplanigraph
 - d) Einsatz der Photogrammetrie für die Herstellung des deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000
 - 144 Übungen am Stereoplanigraphen

2 Übungen

- 21 Entwurf eines Höhenbildes 1 : 5000
- 22 Vorbereitung für die Aufnahme des Übungsblattes
- 23 Außenarbeiten mit Meßtisch und Kippregel (Zahlentachymetrie besprechen)
- 24 Auswertung der Aufnahme
- 25 Überprüfung des Feldvergleichs einer deutschen Grundkarte (Grundriß)
- 26 Auswertung von Luftbildern für die Laufendhaltung der top. Kartenwerke
- 27 Örtliche Einweisung in die Berichtigungsarbeiten 1 : 25 000
- 28 Studium von Vorschriften und Literatur in der frei verfügbaren Zeit
- 29 Kurzvorträge (einschl. Vorbereitung und Diskussion)

Dezernat Kartographie

- 1 Entwicklung und Stand der amtlichen Landeskartenwerke
- 2 Berichtigung und Neuherstellung der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000
 - Farbtrennung 1 : 25 000
- 3 Verwendung des deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000 für die topographische Karte 1 : 25 000
- 4 Planung, Herstellung und Berichtigung von Sonderkarten
- 5 Erledigung von Sonderaufträgen
- 6 Schrift- und Lichtsatz
- 7 Reproduktionstechnik (Photographie, Kopie, Druck)
- 8 Urheberrecht
- 9 Kartenvertrieb

Ausbildungsabschnitt V: Überwachungsbehörde Artikel 8 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“

1 Allgemeines

- 11 Bürobetrieb
 - 111 Geschäftsordnung des Regierungs-(Verwaltungs-)Präsidiums und GeschAVerm
 - 112 Geschäftsgang (Eingänge, Besprechungen und Vorträge, behördlicher Schriftverkehr, Widersprüche, Dienstaufsichtsbeschwerden, Entwurf von Verfügungen und Berichten)
 - 113 Kanzlei, Registratur, Absendung
 - 114 Aktenordnung, Archiv

- 115 mündliche und schriftliche Zusammenarbeit mit anderen Dezernaten
- 116 mündlicher und schriftlicher Verkehr mit anderen Behörden und Privaten
- 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- 13 Kostenwesen
- 14 technische Sondereinrichtungen (Zeichenbüro, Reproduktion, Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse)
- 15 Praktische Mitarbeit bei einzelnen Sachbearbeitern
- 16 Unterrichtung über die verschiedenen Einzelzweige der allgemeinen Landesverwaltung
- 17 Teilnahme an Dienstbesprechungen der Amtsleiter, der Dezernenten der Regierung (des Verwaltungspräsidiums) sowie an der Arbeitsgemeinschaft für Anwärter des höheren Dienstes in den Sonderverwaltungen (sofern nicht schon in früheren Ausbildungsabschnitten abgeleistet)
- 2 Aufbau und Aufgaben der Vermessungsbehörden und der anderen Vermessungsdienste**
 - 21 Geschichtliche Entwicklung, Organisation und Obliegenheiten der Vermessungsbehörden und behördlichen Stellen des Sondervermessungsdienstes
 - 22 Dienstaufsicht über Katasterämter einschl. Prüfung von katasteramtlichen und beigebrachten Vermessungsschriften
 - 23 Technisches Weisungsrecht nach dem Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens
 - 24 Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — und der Landeskulturverwaltung
 - 25 Zusammenarbeit mit anderen Vermessungsstellen und Behördenzweigen
- 3 Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes**
 - 31 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Vorl. Niedersächsische Verfassung
 - 32 Verwaltungsrecht (Grundbegriffe)
 - 33 Aufbau der Bundes-, Länder- und Selbstverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeit
 - 34 Beamtenrecht (Grundzüge)
 - 35 Laufbahnvorschriften, Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung
 - 36 Besoldungsrecht und Reisekostenrecht (Grundzüge)
 - 37 Tarif- und Sozialversicherungsrecht (Grundzüge)
 - 38 Personalvertretung
 - 39 Unfallverhütung und -fürsorge
- 4 Verwaltungsgerichtsbarkeit**
 - 41 Rechts- und zugehörige Verwaltungsvorschriften
 - 42 Akteneinsicht und Teilnahme an einer Verwaltungsgerichtsverhandlung
- 5 Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts**
 - 51 BGB, Grundstücks-, Grundbuch-, Enteignungs-, Wasser-, Wege- und Baurecht
 - 52 Urheberrecht
 - 53 Heranziehung zu einschlägigen Verhandlungen der Amts- und Landgerichte
- 6 Übernahme von Vermessungsergebnissen, Bodenschätzung**
 - 61 Übernahme von Neuvermessungen, allmähliche Erneuerung (vermessungstechnisch und zeichnerisch)

- 62 Bodenschätzung (Feldvergleich, Schätzungsausschuß, Übernahme, Nachschätzung)
- 63 Übernahme von Flurbereinigungs- usw. -ergebnissen
- 7 Siedlungs- und Planungswesen
 - 71 Kleinsiedlung, Wohnsiedlung
 - 72 Landesplanung, Ortsplanung
 - 73 Fluchtlinien-, Wohnsiedlungs- und Aufbaugesetz
 - 74 Bodenordnung und -bewertung
 - 75 Zusammenhänge des Vermessungs- und Katasterwesens mit der Planung
- 8 Herstellung, Prüfung, Fortführung und Verwendung der amtlichen Kartenwerke, besonders des deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000
- 9 Berufsangelegenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
 - 91 Berufsordnung und Verwaltungsvorschriften
 - 92 Aufsichtsbefugnisse

Unterlagen für Prüfungsaufgaben der Großen Staatsprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen

RdErl. d. Nds. MdI v. 14. 3. 1960 (Nds. MBl. S. 207)*)

Nach der Geschäftsordnung des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten haben die Behörden, bei denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann, geeignete Prüfungsaufgaben vorzulegen und so bei der Prüfung vorbereitend mitzuwirken. In Betracht kommen Aufgaben für

a) die häusliche Prüfungsarbeit (Art. 13 der Sondervorschriften „Vermessungswesen“) und

b) die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 6 der Prüfungsordnung).

Die vorgelegten Aufgaben, Akten usw. dürfen zu Übungszwecken während des Vorbereitungsdienstes nicht benutzt worden sein. Erforderliche Unterlagen und Vorgänge sind — ggf. in Abschrift — beizufügen.

Die Überwachungsbehörden (Regierungspräsidenten bzw. Präsidenten der Verwaltungsbezirke), das Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — und das Landeskulturamt übersenden die Aufgabenvorschläge mit Unterlagen auf Anfordern unmittelbar dem Leiter der Abteilung Vermessungswesen im Oberprüfungsamt. Die Katasterämter und Kulturämter legen Vorschläge für Prüfungsaufgaben dem zuständigen Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) bzw. dem Landeskulturamt zu bestimmten Terminen, die von diesen festzusetzen sind, vor. Die Überwachungsbehörden können auch die übrigen für eine Ausbildung in dem Ausbildungsabschnitt VI (freie Wahl) in Betracht kommenden Vermessungs- usw. -stellen ersuchen, geeignete Vorschläge für Prüfungsaufgaben mit Unterlagen vorzulegen.

Es wird erwartet, daß alle für die Auswahl von Prüfungsaufgaben in Betracht kommenden Stellen sich der Bedeutung dieser Arbeit bewußt sind und die Sammlung von Prüfungsaufgaben nicht vernachlässigen. Das Oberprüfungsamt wird dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mir mitteilen, wenn Prüfungsunterlagen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen oder einzelne Stellen ihrer Vorlagepflicht nicht nachkommen.

Die in dem gemeins. RdErl. des Nds. MP — StK —, des Nds. MdI und des Nds. JustM vom 22. 6. 1956 (Nds. MBl. S. 481) unter Va A Nr. 3 bezeichneten Verwaltungsvorschriften werden hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten.

Literaturverzeichnis für die Referendare des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

Von einer Veröffentlichung des Literaturverzeichnisses, das der Nds. MdI mit RdErl. vom 19. 9. 1953 — II/7c — 1213 A — 309/53 — herausgegeben hat, muß wegen seines Umfanges abgesehen werden. Außerdem unterliegt ein solches Verzeichnis ständigen Änderungen. Es wurde den Ausbildungs- und Überwachungsbehörden überlassen, das Verzeichnis zu ergänzen und auf dem laufenden zu halten. Das Verzeichnis steht den Referendaren während ihrer Ausbildungszeit bei allen Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Verfügung.

*) Adressaten: Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, behördliche Stellen des Sondervermessungsdienstes, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.